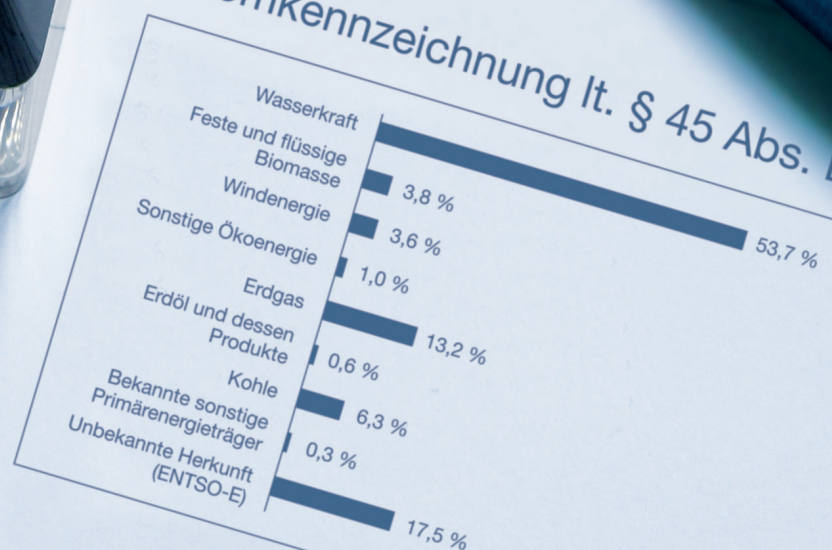




Profitieren. Wo immer sich
Strom zu erkennen gibt.



Stromkennzeichnung lt. § 45 Abs. 1



Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT.....	11
2	ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN.....	12
3	GRUNDLAGEN.....	15
3.1	ALLGEMEINES.....	15
3.2	RECHTSGRUNDLAGEN.....	15
3.2.1	Europarechtliche Vorgaben für die Stromkennzeichnung	15
3.2.2	Innerstaatliche Rechtsgrundlagen	16
3.2.3	Die Stromkennzeichnungsrichtlinie	18
3.2.4	Vorschlag der Energie-Control GmbH zur Berechnung und zum Ausweis von radioaktiven Abfall und CO ₂ im Rahmen der Stromkennzeichnung	19
3.2.4.1	Einheiten.....	19
3.2.4.2	Berechnung.....	21
3.2.4.3	Darstellung	22
3.2.5	Produktmix	22
3.3	DAS HERKUNFTSNACHWEISSYSTEM IN ÖSTERREICH	23
3.3.1	Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie	23
3.3.2	Herkunftsnachweise für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gem. § 42b ElWOG	24
3.3.3	Ausstellung des Herkunftsnachweises	26
3.3.3.1	Allgemeine Qualitätskriterien.....	26
3.3.3.2	Umsetzung in Österreich	26
3.3.4	Transfer von Herkunftsnachweisen	29
3.3.4.1	Allgemeine Qualitätskriterien.....	29
3.3.4.2	Umsetzung in Österreich	30
3.3.5	Verwendung des Herkunftsnachweises.....	30
3.3.5.1	Allgemeine Qualitätskriterien.....	30
3.3.5.2	Umsetzung in Österreich	30
3.4	DIE STROMKENNZEICHNUNG UND HERKUNFTSNACHWEISE IM INTERNATIONALEN KONTEXT	31
4	GRUNDLAGEN DER ÜBERPRÜFUNGSMETHODIK.....	33
5	ALLGEMEINE EVALUIERUNG UND ERFAHRUNGEN IN DER AKTUELLEN STROMKENNZEICHNUNGSPERIODE	35
5.1	DIE VERPFLICHTETEN PARTEIEN	35
5.2	DIE AN ENDVERBRAUCHER ABGEGEBENE ENERGIEMENGE	35
5.3	DIE BASISPERIODE	35
5.4	DER UCTE-Mix/ENTSO-E-Mix	36
5.5	VERSORGERMIX UND PRODUKTMIX.....	38

5.6	AUSWEISUNG VON SONSTIGEM ÖKOSTROM	39
5.7	OPTISCHE DARSTELLUNG DER STROMKENNZEICHNUNG	40
5.8	WERBEMATERIALIEN	42
5.9	INFORMATIONEN ZU CO ₂ UND RADIOAKTIVEM ABFALL	42
6	DIE STROMKENNZEICHNUNG IN ÖSTERREICH	43
7	EVALUIERUNG AUSGEWÄHLTER STROMLIEFERANTEN.....	47
7.1	ALPEN ADRIA ENERGIE NATURSTROM VERTRIEB GMBH	51
7.1.1	Überblick	51
7.1.2	Darstellungsform	53
7.2	ANTON KITTEL MÜHLE PLAICA GMBH	54
7.2.1	Überblick	54
7.3	BEWAG ENERGIE VERTRIEB GMBH & Co KG	56
7.3.1	Überblick	56
7.3.2	Darstellungsform	57
7.4	EBNER STROM GMBH.....	59
7.4.1	Überblick	59
7.4.2	Darstellungsform	60
7.5	ELEKTRIZITÄTSWERK LECHNER AUGUST AG.....	62
7.5.1	Überblick	62
7.5.2	Darstellungsform	63
7.6	ELEKTRIZITÄTSWERK PERG GMBH	64
7.6.1	Überblick	64
7.6.2	Darstellungsform	65
7.7	ENAMO ÖKOSTROM GMBH.....	66
7.7.1	Überblick	66
7.7.2	Darstellungsform	67
7.8	ENERGIE AG OBERÖSTERREICH VERTRIEB GMBH & Co KG	68
7.8.1	Überblick	68
7.8.2	Darstellungsform	70
7.9	ENERGIE GRAZ GMBH & Co KG	71
7.9.1	Überblick	71
7.9.2	Darstellungsform	73
7.10	ENERGIE KLAGENFURT GMBH.....	74
7.10.1	Überblick	74
7.10.2	Darstellungsform	75
7.11	EVN ENERGIEVERTRIEB GMBH & Co KG.....	76
7.11.1	Überblick	76
7.11.2	Darstellungsform	78

7.12	FORSTVERWALTUNG LANGAU	79
7.12.1	Überblick	79
7.12.2	Darstellungsform	80
7.13	INNSBRUCKER KOMMUNALBETRIEBE AG	81
7.13.1	Überblick	81
7.13.2	Darstellungsform	82
7.14	KELAG – KÄRNTNER ELEKTRIZITÄTS-AKTIENGESELLSCHAFT	83
7.14.1	Überblick	83
7.14.2	Darstellungsform	85
7.15	KRAFTWERK GLATZING-RÜSTORF, REG. GEN. MBH	86
7.15.1	Überblick	86
7.15.2	Darstellungsform	88
7.16	LICHTGENOSSENSCHAFT NEUKIRCHEN, REG. GEN. MBH	89
7.16.1	Überblick	89
7.16.2	Darstellungsform	90
7.17	LICHT- UND KRAFTSTROMVERTRIEB DER MARKTGEMEINDE GÖSTLING AN DER YBBS.....	91
7.17.1	Überblick	91
7.17.2	Darstellungsform	92
7.18	LICHT- UND KRAFTSTROMVERTRIEB DER GEMEINDE HOLLENSTEIN	93
7.18.1	Überblick	93
7.18.2	Darstellungsform	95
7.19	LICHT- UND KRAFTVERTRIEB DER GEMEINDE OPPONITZ	96
7.19.1	Überblick	96
7.19.2	Darstellungsform	97
7.20	LINZ ÖKO-ENERGIEVERTRIEBS GMBH	98
7.20.1	Überblick	98
7.20.2	Darstellungsform	99
7.21	LINZ STROM VERTRIEB GMBH & Co KG	100
7.21.1	Überblick	100
7.21.2	Darstellungsform	101
7.22	LUDWIG POLSTERER VEREINIGTE WALZMÜHLEN GES.M.B.H.....	103
7.22.1	Überblick	103
7.22.2	Darstellungsform	104
7.23	MURAUER STADTWERKE GESELLSCHAFT MBH.....	105
7.23.1	Überblick	105
7.23.2	Darstellungsform	106
7.24	MY ELECTRIC ENERGIEVERTRIEBS- UND DIENSTLEISTUNGS GMBH	107
7.24.1	Überblick	107
7.24.2	Darstellungsform	109

7.25	NATURKRAFT ENERGIEVERTRIEBGESELLSCHAFT M.B.H	111
7.25.1	Überblick	111
7.25.2	Darstellungsform	113
7.26	OEKOSTROM VERTRIEBS GMBH	115
7.26.1	Überblick	115
7.26.2	Darstellungsform	116
7.27	SALZBURG AG FÜR ENERGIE, VERKEHR UND TELEKOMMUNIKATION	117
7.27.1	Überblick	117
7.27.2	Darstellungsform	119
7.28	SALZBURG ÖKOENERGIE GMBH	120
7.28.1	Überblick	120
7.28.2	Darstellungsform	121
7.29	STADTWERKE HARTBERG ENERGIEVERSORGUNGS GMBH	122
7.29.1	Überblick	122
7.29.2	Darstellungsform	124
7.30	STEWAG-STEG GMBH	125
7.30.1	Überblick	125
7.30.2	Darstellungsform	126
7.31	TIWAG - TIROLER WASSERKRAFT AG	127
7.31.1	Überblick	127
7.31.2	Darstellungsform	128
7.32	UNSERE WASSERKRAFT GMBH & Co KG	129
7.32.1	Überblick	129
7.32.2	Darstellungsform	130
7.33	VERBUND - AUSTRIAN POWER SALES GMBH	131
7.33.1	Überblick	131
7.33.2	Darstellungsform	132
7.34	VERBUND - ÖSTERREICHISCHE ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS AG	133
7.34.1	Überblick	133
7.34.2	Darstellungsform	134
7.35	VORARLBERGER KRAFTWERKE AG	135
7.35.1	Überblick	135
7.35.2	Darstellungsform	136
7.36	VORARLBERGER ÖKOSTROM GMBH	137
7.36.1	Überblick	137
7.36.2	Darstellungsform	138
7.37	WEIZER NATURENERGIE GMBH	139
7.37.1	Überblick	139
7.37.2	Darstellungsform	140

7.38	WELS STROM GMBH	141
7.38.1	Überblick	141
7.38.2	Darstellungsform	142
7.39	WIEN ENERGIE VERTRIEB GMBH & Co KG.....	143
7.39.1	Überblick	143
7.39.2	Darstellungsform	145
8	ANHANG: AUSZÜGE AUS GESETZLICHEN GRUNDLAGEN	146
8.1	ARTIKEL 3 ABS 6 ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKTRICHTLINIE (2003/54/EG)	146
8.2	ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND -ORGANISATIONSGESETZ (ELWOG) BGBL I NR 143/1998 IDF BGBL I NR 146/2006	147
8.3	ÖKOSTROMGESETZ BGBL I NR. 149/2002 IDF DES BG BGBL I NR. 104/2009	150
8.4	RICHTLINIE 2009/28/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 23. APRIL 2009 ZUR FÖRDERUNG DER NUTZUNG VON ENERGIE AUS ERNEUERBAREN QUELLEN UND ZUR ÄNDERUNG UND ANSCHLIEßENDEN AUFHEBUNG DER RICHTLINIEN 2001/77/EG UND 2003/30/EG	152

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausstellung von Herkunftsnachweisen	27
Abbildung 2: Verwendungsmöglichkeiten von Herkunftsnachweisen und die österreichische Umsetzung	29
Abbildung 3: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2009.....	43
Abbildung 4: Die Stromkennzeichnung der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH.....	53
Abbildung 5: Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG.....	57
Abbildung 6: Die Stromkennzeichnung der Ebner Strom GmbH	60
Abbildung 7: Die Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Lechner August AG	63
Abbildung 8: Die Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Perg GmbH.....	65
Abbildung 9: Die Stromkennzeichnung der Enamo Ökostrom GmbH	67
Abbildung 10: Die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG....	70
Abbildung 11: Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG	73
Abbildung 12: Die Stromkennzeichnung der Energie Klagenfurt GmbH	75
Abbildung 13: Die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	78
Abbildung 14: Die Stromkennzeichnung der Forstverwaltung Langau	80
Abbildung 15: Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	82
Abbildung 16: Die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG.....	85
Abbildung 17: Die Stromkennzeichnung des Kraftwerk Glatzing-Rüstorf, Reg. Gen. mbH.....	88
Abbildung 18: Die Stromkennzeichnung der Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH	90
Abbildung 19: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs	92
Abbildung 20: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein	95
Abbildung 21: Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz.....	97
Abbildung 22: Die Stromkennzeichnung der Linz Öko-Energievertriebs GmbH.....	99
Abbildung 23: Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG	101
Abbildung 24: Die Stromkennzeichnung der Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H. .	104
Abbildung 25: Die Stromkennzeichnung der Murauer Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.....	106
Abbildung 26: Die Stromkennzeichnung der My Electric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH	109
Abbildung 27: Die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H.....	113
Abbildung 28: Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH	116
Abbildung 29: Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	119
Abbildung 30: Die Stromkennzeichnung der Salzburg Ökoenergie GmbH	121
Abbildung 31: Die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH.....	124
Abbildung 32: Die Stromkennzeichnung der Steweag-Steg GmbH.....	126

Abbildung 33: Die Stromkennzeichnung der Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG	128
Abbildung 34: Die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	130
Abbildung 35: Die Stromkennzeichnung der Verbund - Austrian Power Sales GmbH.....	132
Abbildung 36: Die Stromkennzeichnung der Verbund - Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG .	134
Abbildung 37: Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG	136
Abbildung 38: Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Ökostrom GmbH.....	138
Abbildung 39: Die Stromkennzeichnung der Weizer Naturenergie GmbH	140
Abbildung 40: Produktinformation der Wels Strom GmbH.....	142
Abbildung 41: Die Stromkennzeichnung der Wels Strom GmbH.....	142
Abbildung 42: Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG.....	145

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über die §§ 45 und 45a EIWOG	18
Tabelle 2: Referenzwerte für die Berechnung von Umweltauswirkungen	21
Tabelle 3: Umsetzung der europäischen Vorschriften zur Stromkennzeichnung	32
Tabelle 4: UCTE-Mix für das Jahr 2009	37
Tabelle 5: Optische Darstellung der Stromkennzeichnung	41
Tabelle 6: Näherungswerte für deine österreichische Stromkennzeichnung 2009, Detail	45
Tabelle 7: Die österreichische Stromkennzeichnung im Vergleich zu Produktionsstatistiken	46
Tabelle 8: Stromkennzeichnungen der evaluierten Unternehmen im Vergleich	49
Tabelle 9: Überblick über die Stromkennzeichnung der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH	51
Tabelle 10: Produktinformationen der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH	52
Tabelle 11: Überblick über die Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	54
Tabelle 12: Überblick über die Stromkennzeichnung der BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG	56
Tabelle 13: Überblick über die Stromkennzeichnung der Ebner Strom GmbH	59
Tabelle 14: Produktinformationen der Ebner Strom GmbH	60
Tabelle 15: Überblick über die Stromkennzeichnung Elektrizitätswerk Lechner August AG	62
Tabelle 16: Überblick über die Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Perg GmbH	64
Tabelle 17: Überblick über die Stromkennzeichnung der Enamo Ökostrom GmbH	66
Tabelle 18: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG	68
Tabelle 19: Produktinformationen der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG	69
Tabelle 20: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG	71
Tabelle 21: Produktinformationen der Energie Graz GmbH & Co KG	72
Tabelle 22: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Klagenfurt GmbH	74
Tabelle 23: Überblick über die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	76
Tabelle 24: Produktinformationen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	77
Tabelle 25: Überblick über die Stromkennzeichnung der Forstverwaltung Langau	79
Tabelle 26: Überblick über die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	81
Tabelle 27: Überblick über die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG	83
Tabelle 28: Produktinformationen der Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG	84
Tabelle 29: Überblick über die Stromkennzeichnung des Kraftwerk Glatzing-Rüstorf, Reg. Gen. mbH	86
Tabelle 30: Produktinformation des Kraftwerk Glatzing-Rüstorf, Reg. Gen. mbH	87
Tabelle 31: Überblick über die Stromkennzeichnung der Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH	89
Tabelle 32: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs	91

Tabelle 33: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein	93
Tabelle 34: Produktinformation Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs	94
Tabelle 35: Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz	96
Tabelle 36: Überblick über die Stromkennzeichnung der Linz Öko-Energievertriebs GmbH	98
Tabelle 37: Überblick über die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG	100
Tabelle 38: Produktinformationen der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG	101
Tabelle 39: Überblick über die Stromkennzeichnung der Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H.	103
Tabelle 40: Überblick über die Stromkennzeichnung der Murauer Stadtwerke Gesellschaft mbH	105
Tabelle 41: Überblick über die Stromkennzeichnung der My Electric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH	107
Tabelle 42: Produktinformationen der My Electric Energievertriebs- und –Dienstleistungs GmbH	108
Tabelle 43: Überblick über die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H.	111
Tabelle 44: Überblick über die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH	115
Tabelle 45: Überblick über die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	117
Tabelle 46: Produktinformationen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation ...	118
Tabelle 47: Überblick über die Stromkennzeichnung der Salzburg Ökoenergie GmbH	120
Tabelle 48: Überblick über die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	122
Tabelle 49: Produktinformation der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	123
Tabelle 50: Überblick über die Stromkennzeichnung der Steweag-Steg GmbH	125
Tabelle 51: Überblick über die Stromkennzeichnung der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG	127
Tabelle 52: Überblick über die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	129
Tabelle 53: Überblick über die Stromkennzeichnung der Verbund - Austrian Power Sales GmbH ...	131
Tabelle 54: Produktinformation der Verbund – Austrian Power Sales GmbH	132
Tabelle 55: Überblick über die Stromkennzeichnung der Verbund - Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG	133
Tabelle 56: Überblick über die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG	135
Tabelle 57: Überblick über die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Ökostrom GmbH	137
Tabelle 58: Überblick über die Stromkennzeichnung der Weizer Naturenergie GmbH	139
Tabelle 59: Überblick über die Stromkennzeichnung der Wels Strom GmbH	141
Tabelle 60: Überblick über die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	143
Tabelle 61: Produktinformationen der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	144

1 Vorwort

Mit der Verabschiedung der Binnenmarktrichtlinie (RL 2003/547EG) im Jahr 2003 wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, umfassende Maßnahmen im Bereich gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Schutz der Kunden umzusetzen. Ein wesentlicher Punkt war die Implementierung der Stromkennzeichnung für Lieferanten, die Endverbraucher beliefern.

In Österreich waren die Lieferanten bereits seit dem Jahr 2001 gesetzlich verpflichtet, die Primärenergieträgeranteile dem Kunden zur Kenntnis zu bringen. Die zu Beginn auf Landesebene geregelte Materie wurde durch die Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) im August 2002 (BGBl I Nr. 149/2002) bundesweit vereinheitlicht.

Im Rahmen dieser Novelle wurde die Energie-Control GmbH mit der Aufsicht über die Stromkennzeichnung betraut. Diese hat in den Jahren 2005 bis 2008 eine umfassende Überprüfung aller Lieferanten, die in Österreich Endkunden beliefern, eingeleitet. In den Jahren 2009 und 2010 wurden Stichprobenüberprüfungen durchgeführt. Die aktuellen Rahmenbedingungen sowie die Ergebnisse dieser Evaluierung sind im folgenden Bericht zusammengefasst. Die Darstellungen beziehen sich auf die bis zum 15. September 2010 bei der Energie-Control GmbH eingelangten Unterlagen.

2 Zusammenfassung und Empfehlungen

Seit der Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) besteht in Österreich ein bundesweit einheitliches System zum Ausweis der Primärenergieträgeranteile der einzelnen Lieferanten als Versorgermix (gesamte Stromaufbringung des Lieferanten an Endverbraucher) auf der Stromrechnung (Jahresabrechnung) und auf den an Endverbraucher gerichteten kennzeichnungspflichtigen Werbematerialien. Diese bundesweite Regelung hat die davor bereits seit 2001 bestehenden Landesregelungen ersetzt.

Das österreichische Stromkennzeichnungsmodell ist ein nachweisbasiertes System. Die verpflichteten Marktteilnehmer (Stromlieferanten und -händler, die Endverbraucher in Österreich beliefern) müssen, um einen bestimmten Primärenergieträgeranteil ausweisen zu können, gesetzeskonforme Nachweise vorlegen. Kann für eine Strommenge kein Nachweis vorgelegt werden, so ist dieser als „Strom unbekannter Herkunft - UCTE-Mix bzw. ab 1. Juli 2009 ENTSO-E-Mix“ (und somit als statistischer Wert) auszuweisen.

Seit 1.1.2007 ist gem. § 45 Abs 3 EIWOG die Ausweisung der Umweltauswirkungen (CO₂-Emissionen und radioaktiver Abfall der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität) auf der Rechnung und den kennzeichnungspflichtigen Werbematerialien verpflichtend.

Abgewickelt wird die Stromkennzeichnung größtenteils über die österreichische Stromnachweisdatenbank, in der der gesamte Lebenszyklus eines Nachweises (Ausstellung - Transfer - Einsatz für die Stromkennzeichnung) abgebildet wird. Durch den gewählten nachweisbasierten Ansatz und die Abwicklung über eine zentrale österreichische Datenbank wurde ein äußerst transparentes und vertrauenswürdiges System geschaffen, das Betrugsrisiken, wie Doppelausgabe und -verwendung, praktisch ausschließt.

Trotz des hohen nationalen Niveaus bestehen vor allem im internationalen Kontext noch Verbesserungspotentiale, die insbesondere die Umsetzung folgender Punkte umfassen:

- **Vermeidung von Doppelausstellung und -verwendung von Nachweisen durch einheitliche Umsetzung europäischer Vorgaben:** Verbesserungspotentiale bestehen nach wie vor im Bereich einer einheitlichen Umsetzung der europäischen Vorgaben in den Bereichen Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung.

Insbesondere ist eine gemäß EU-Richtlinie funktionierende Stromkennzeichnung in einem Land Voraussetzung für den Import von Zertifikaten und deren Anerkennung für die österreichische Stromkennzeichnung.

Durch die heterogene Umsetzung der Stromkennzeichnungsvorgaben in den einzelnen EU-Ländern ist die Vermeidung von Doppelzählungen derzeit nicht ausgeschlossen. Dies führt zu Marktverzerrungen, Intransparenz und Verunsicherung der Kunden, die nur durch die Angleichung bzw. durchgängige Koordinierung der Stromkennzeichnungssysteme beseitigt werden können.

In den Projekten E-Track I und E-Track II¹ wurde an einer Koordinierung der verschiedenen Stromkennzeichnungssysteme als langfristiges Ziel gearbeitet.

Im Projekt Reliable Disclosure Systems for Europe (RE-DISS)², das im Frühling 2010 startete und auf die Ergebnisse der Projekte E-Track I und II aufbaut, sollen Best Practice Methoden zur Einführung einer richtlinienkonformen Stromkennzeichnung entwickelt und interessierten Ländern bei deren Umsetzung Hilfestellungen geboten werden.

- **Einheitliche und konsumentenfreundliche Information – Vermeidung von Produktinformationen:** Auch in diesem Jahr haben mehrere Unternehmen zusätzlich zum Versorgermix Informationen über Qualitätsprodukte angegeben. Die Erfahrungen der letzten Überprüfungsperioden zeigen, dass eine solche Darstellung missverständlich sein kann. Diese Gefahr besteht besonders in jenen Fällen, in denen nicht klar zwischen den gesetzlichen Vorgaben (Versorgermix) und Zusatzinformationen (Produktmix) unterschieden wird. Die Energie-Control GmbH plädiert daher darauf, keine Produkte zu differenzieren bzw. bei Bedarf Tochterunternehmen zu gründen, die ausschließlich dieses Produkt als ihren Versorgermix anbietet.
- **Konsistente Informationen und bessere Gestaltung der Stromkennzeichnung:** Mit der EIWOG-Novelle im Juni 2006 wurden die europäischen Vorgaben zum Ausweis der Stromkennzeichnung in nationales Recht umgesetzt. Damit wurden die Lieferanten verpflichtet, die Stromkennzeichnung ebenfalls auf kennzeichnungspflichtigem Werbematerial (dazu zählen nach Auffassung der Energie-Control GmbH auch die Webpages der Unternehmen) auszuweisen. Aus

¹ Weitere Informationen auf der Website <http://www.e-track-project.org/>

² Weitere Informationen auf der Website <http://www.reliable-disclosure.org/>

Sicht der Energie-Control GmbH ist es im Sinne des Konsumenten wesentlich, flächendeckende, konsistente Informationen über die Qualität des Stromes zu bekommen. In der aktuellen Überprüfungsperiode haben vorwiegend größere Lieferanten sowie Lieferanten, die einen Versorgermix aus Erneuerbaren Energien ausweisen, auf ihren jeweiligen Webpages die Stromkennzeichnung dargestellt und erläutert.

- **Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

Die Richtlinie beinhaltet einige wesentliche Neuerungen im Zusammenhang mit der Stromkennzeichnung. Beispielsweise ist für einen Herkunftsnachweis künftig eine Mindestgröße von 1 MWh vorgesehen. Das Zertifikat darf nur noch elektronisch transferiert und muss innerhalb von 12 Monaten ab Produktionszeitpunkt für die Stromkennzeichnung entwertet werden.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt bis zum 5. Dezember 2010.

Gemessen an der von der Energiestatistik gemeldeten Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen (53,3 TWh) erhielt die Energie-Control GmbH im Zuge der Überprüfung der Stromkennzeichnung Informationen über 92,1 % dieser Menge. Auf Basis der eingelangten Daten wurde ein Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung berechnet. Die Anteilsverteilung der bekannten Primärenergieträger gestaltet sich ähnlich wie im Vorjahr. Die größte Verschiebung fand von den bekannten fossilen Energieträgern (von 23,3 % auf 20,1 %) zu bekannten erneuerbaren Energieträgern (von 58,9 % auf 62,1 %) statt. Der Anteil Erneuerbarer Energieträger gemäß Stromkennzeichnung korreliert sehr gut mit dem Anteil der Erneuerbaren Energieträger am Bruttoinlandsstromverbrauch (65 %).

Im Jahr 2009 wurde den österreichischen Konsumenten im Durchschnitt ein Mix aus 62,1 % bekannten erneuerbaren Energieträgern, 20,1 % bekannten fossilen Energieträgern sowie 0,3 % bekannten sonstigen Energieträgern und 17,5 % Strom unbekannter Herkunft geliefert. Jener Strom, dessen Herkunft nicht bestimmt werden kann, wird aufgrund der gesetzlichen Regelungen als UCTE-Mix (ab 1. Juli 2009 in ENTSO-E eingeflossen) auf der Rechnung ausgewiesen.

Die durchschnittlichen Umweltauswirkungen umfassen 195,16 g/kWh CO₂ sowie 0,000137 g/kWh radioaktiven Abfall.

3 Grundlagen

3.1 Allgemeines

Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (2003/54/EG) schreibt die Verpflichtung zum Ausweis der Stromkennzeichnung fest. Es haben somit alle Konsumenten das Recht, den Versorgermix ihres Stromlieferanten zu kennen.

Die klassischen Prozesse Erzeugung, Handel und Konsum bzw. Entwerten für die Stromkennzeichnung werden in der österreichischen Stromnachweisdatenbank, die von der Energie-Control GmbH betrieben wird, abgebildet. Die Betrachtungsweise dieser klassischen Prozesse ist eine kaufmännische und keine physikalische. Es wird dargelegt, aus welchem Kraftwerk der vom jeweiligen Lieferanten gelieferte bzw. verkaufte Strom stammt.

Als Informationsträger zwischen Produzent, Händler, Lieferant und Endverbraucher dient in Österreich ein Nachweis, der entweder ein Herkunftsnachweis oder ein sonstiger Nachweis gem. § 45a Abs 7 EIWOG ist.

3.2 Rechtsgrundlagen

3.2.1 Europarechtliche Vorgaben für die Stromkennzeichnung

Im Rahmen der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (RL 2003/54/EG) werden erstmals auf europäischer Ebene Vorschriften zur Stromkennzeichnung festgelegt. Artikel 3 Abs 6 der Richtlinie bestimmen Folgendes:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial Folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat;*
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen - zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität - öffentlich zur Verfügung stehen.*

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind.“

Die Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen hebt die Bedeutung von elektronischen Herkunftsnachweisen zur Dokumentationsmöglichkeit für die Stromkennzeichnung hervor. Eine einheitliche Darstellung der Stromkennzeichnung in allen EU-27 Ländern ist zwar gewünschtes Ziel der Europäischen Kommission, in der Praxis allerdings möglicherweise bis zur Umsetzung der Richtlinie schwer zu erreichen.

Die Richtlinie muss bis 5. Dezember 2010 in nationales Recht umgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Stromkennzeichnung ist insbesondere Art. 15 relevant.

Für einen Herkunftsnachweis ist künftig eine Mindestgröße von 1 MWh vorgesehen. Das Zertifikat darf nur noch elektronisch transferiert und hat innerhalb von 12 Monaten ab Produktionszeitpunkt für die Stromkennzeichnung entwertet zu werden. Ein Herkunftsnachweis beinhaltet künftig bestimmte Mindestangaben, die in Kap. 3.4.1. erläutert werden.

3.2.2 Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Die EIWOG-Novelle im Juni 2006 hat im Bereich der Stromkennzeichnung zu folgenden inhaltlichen Anpassungen der §§ 45 und 45a EIWOG geführt:

- Verpflichtender Ausweis von CO₂ und radioaktivem Abfall im Rahmen der Stromkennzeichnung
- Ausweis der Stromkennzeichnung inkl. Umweltauswirkungen auch auf kennzeichnungspflichtigem Werbematerial.

Neben den beschriebenen inhaltlichen Änderungen wurde die bisherige Bezeichnung „Händlermix“ durch den Terminus „Versorgermix“ ersetzt. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung erlassen.

Die derzeit geltenden Bestimmungen laut EIWOG, BGBl I Nr 143/1998 idF BGBl 106 idF 106/2006, werden in folgender Tabelle im Überblick dargestellt:

Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage im EIWOG
Verpflichtete Partei	Jeder Stromhändler und Stromlieferant, der in Österreich Endverbraucher beliefert, ist verpflichtet, die Stromkennzeichnung inkl. Umweltauswirkungen auszuweisen.	§ 45 Abs 2 und Abs 3
Basis für die Berechnung der Stromkennzeichnung	Als Bezugsbasis wird die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energie herangezogen.	§ 45 Abs 2 iVm § 45a Abs 2
Basiszeitraum	Die Kennzeichnung erfolgt über das vergangene Wirtschafts- oder Kalenderjahr – nach Wahl des Lieferanten.	§ 45a Abs 2
Primärenergieträger	Die Aufschlüsselung erfolgt anhand der im EIWOG festgelegten Primärenergieträger: feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige.	§ 45a Abs 1
Erbringung von Nachweisen	Für den Nachweis eines bestimmten Primärenergieträgers sind vom Stromlieferanten gesetzeskonforme Nachweise vorzulegen. Das sind entweder Herkunftsnachweise gem. § 8 Ökostromgesetz oder sog. sonstige Nachweise gem. § 45a EIWOG.	§ 45a Abs 7
Strom unbekannter Herkunft	Können für eine bestimmte Menge keine gesetzeskonformen Nachweise vorgelegt werden, so ist diese Menge als UCTE-Mix auszuweisen.	§ 45a Abs 3
Kennzeichnungspflicht	Die Stromkennzeichnung (inkl. Umweltauswirkungen) muss zumindest auf der Jahresabrechnung und auf allen kennzeichnungspflichtigen Werbematerialien erfolgen. Kennzeichnungspflichtiges Werbematerial ist jenes an Endverbraucher gerichtete Werbematerial, das auf den Verkauf von elektrischer Energie ausgerichtet ist. Konkret sind dies Werbemittel für den Produktenverkauf für Einzelkunden, wie etwa Produktbroschüren, sonstige standardisierte Produkt-Printmedien, die für den Verkauf ausgerichtet sind und online bezogene Produktwerbung.	§ 45 Abs 2 und 3 iVm § 7 Z 18a

Überprüfung durch Dritte sowie Veröffentlichungen	Beträgt die Abgabemenge an Endverbraucher mehr als 100 GWh, so ist die Stromkennzeichnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu prüfen. Zusätzlich ist die Stromkennzeichnung im Jahresabschluss und als Anhang zum Jahresbericht zu veröffentlichen.	§ 45a Abs 6 und 9
Aufsicht über die Stromkennzeichnung	Die Aufsicht über die Stromkennzeichnung wurde der Energie-Control GmbH übertragen.	§ 45 Abs 4

Tabelle 1: Überblick über die §§ 45 und 45a EIWOG

3.2.3 Die Stromkennzeichnungsrichtlinie

Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen wurde im Juli 2004 von der Energie-Control GmbH in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern, den akkreditierten Stellen sowie NGOs die sog. Stromkennzeichnungsrichtlinie erarbeitet, die im Wesentlichen ein Leitfaden für die korrekte Erstellung der Stromkennzeichnung ist. Die Stromkennzeichnungsrichtlinie hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Sie enthält Erläuterungen und Empfehlungen zur Stromkennzeichnung.

Die Stromkennzeichnungsrichtlinie wurde in den Jahren 2007 und 2009 angepasst. Die letzte Überarbeitung beinhaltete insbesondere die Anforderungen für eine Anerkennung von Zertifikaten aus anderen Ländern sowie die relevanten Vorgaben der Erneuerbaren Richtlinie 2009/28/EG³.

Für die österreichische Stromkennzeichnung können Zertifikate von Erzeugungsanlagen von einem anderen Land als Österreich ab Produktionsdatum 1.1.2009 ausschließlich unter folgenden Bedingungen für die Stromkennzeichnung anerkannt werden:

- wenn im Herkunftsland (Land, in dem die Erzeugungsanlage betrieben wird) für dortige Stromkonsumenten von allen Stromlieferanten ebenfalls eine Stromkennzeichnung gemäß EU-Standards (EU-Richtlinie 2003/54/EG) durchgeführt wird und somit Doppelzählungen ausgeschlossen werden und
- ein Stromtransport aus dem Herkunftsland physikalisch in die Europäische Union möglich ist.

³ Zum Überarbeitungszeitpunkt der Stromkennzeichnungsrichtlinie war die Erneuerbaren Richtlinie noch nicht endgültig beschlossen. Stand 11.12.2008

Vereinzelte wird von Umweltinstitutionen eine andere Methode zur Abschätzung der Stromherkunft vorgenommen. Dabei werden die Stromlieferanten nach den Lieferverträgen und zugehörigen Liefermengen befragt und daraus eine Hochrechnung entsprechend der Erzeugungsstrukturen vorgenommen. Eine solche Vorgangsweise entspricht aber nicht den gesetzlichen Vorgaben, die die Herkunftsnachweise gemäß EU-Richtlinie als wesentliche Dokumentationsgrundlage vorgibt. Eine Mischung dieser beiden Systeme würde zu Doppelzählungen führen (gleiche Mengen sowohl als Herkunftsnachweis als auch über Erzeugungsstatistiken anerkannt).

3.2.4 Vorschlag der Energie-Control GmbH zur Berechnung und zum Ausweis von radioaktiven Abfall und CO₂ im Rahmen der Stromkennzeichnung

Mit der EIWOG-Novelle im Juni 2006 werden in § 45 Abs 3 EIWOG Bestimmungen über den Ausweis von Umweltauswirkungen, zumindest jedoch von CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall, umgesetzt.

Über die allgemeine Bestimmung einer Ausweispflicht hinaus gibt das EIWOG jedoch keine Vorgaben zur Berechnung der Umweltauswirkungen. Dies führt zu unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten.

Um größtmögliche Einheitlichkeit und damit eine hohe Vergleichbarkeit der Werte für den Konsumenten zu ermöglichen, entwarf die Energie-Control GmbH einen Vorschlag für eine mögliche Berechnung, der im Folgenden dargestellt wird.

3.2.4.1 Einheiten

Die Angabe der Umweltauswirkungen soll in Gramm je kWh erfolgen. Diese Einheit ist den Konsumenten geläufiger als andere, wie beispielsweise Becquerel.

Da das österreichische Stromkennzeichnungssystem auf Nachweisen beruht, die laut den gesetzlichen Vorgaben keine Informationen zu CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall enthalten, muss zumeist auf statistische Durchschnittswerte bzw. auf Informationen aus anderen Quellen Bezug genommen werden.

Für die Berechnung der spezifischen CO₂-Emissionen können folgende Werte herangezogen werden:

1. Für den Fall, dass kraftwerksspezifische Werte vorliegen und bestätigt wurden (zB. durch das CO₂-Emissionshandelssystem oder andere Gutachten) sind diese zu verwenden und in der Dokumentation zur Stromkennzeichnung gem. § 45a Abs. 6 EIWOG die Datenquelle anzuführen. Eine solche kraftwerksspezifische Ermittlung ist grundsätzlich der unter Punkt 2 angeführten Durchschnittsbetrachtung vorzuziehen.
2. Für den Fall, dass keine kraftwerksspezifischen Daten vorliegen, sollten die Daten gemäß nachfolgender Tabelle zur Bewertung herangezogen werden. Bei diesem Ansatz wird, um die Umweltauswirkungen nicht tendenziell zu unterschätzen, seitens der Energie-Control GmbH für Erdgas ein Wert am oberen Ende der von der EU ausgewiesenen Bandbreite vorgeschlagen.

Da es sich bei der Stromkennzeichnung um den Ausweis der Primärenergieträger zur Stromerzeugung sowie deren Bewertung handelt, sollen sich die Umweltauswirkungen auf die Stromproduktion der Anlage beziehen. Andere Faktoren, wie etwa Umweltauswirkungen von Vorlieferungen, Transportwege etc. werden nicht berücksichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt Richtwerte für die Umweltauswirkungen von den einzelnen Energieträgern.

Primärenergieträger	Von der Energie-Control GmbH empfohlener Wert in g/kWh	
	CO ₂ -Emissionen	Radioaktiver Abfall
Feste oder flüssige Biomasse	0	0
Biogas	0	0
Deponie- und Klärgas	0	0
Geothermie	0	0
Windenergie	0	0
Sonnenenergie	0	0
Wasserkraft	0	0
Erdgas	440	0
Erdöl und dessen Produkte	645	0
Kohle	882	0
Nuklearenergie	0	0,0027
Sonstige	650	0
UCTE-Mix/ENTSO-E-Mix, Wasserkraftanteil	0	0
UCTE-Mix/ENTSO-E-Mix, Anteil sonstige erneuerbare Energieträger	0	0
UCTE-Mix/ENTSO-E-Mix, fossile Brennstoffe	840	0
UCTE-Mix/ENSTO-E-Mix, Nuklearenergie	0	0,0027
UCTE-Mix/ENSTO-E-Mix, Sonstige	840	0

Tabelle 2: Referenzwerte für die Berechnung von Umweltauswirkungen

Die Werte für Erdöl, Kohle und Sonstige stammen aus der Energiestatistik der Energie-Control GmbH, der Wert für Erdgas aus der Mitteilung der europäischen Kommission „An Energy Policy for Europe“. Für die Bewertung des UCTE-Mix (ENTSO-E-Mix) werden die vom Verein Deutscher Elektrizitätswerke veröffentlichten Werte herangezogen.⁴

Für den Begriff „radioaktiver Abfall“ existiert keine europaweit einheitliche Definition. Einige Länder der Europäischen Union gehen in ihren Berechnungen davon aus, dass es sich dabei um die eingesetzten Energieträger (Brennelemente) handelt. Die Energie-Control GmbH schließt sich in ihren Berechnungen dieser Definition an.

3.2.4.2 Berechnung

Die Bezugsbasis ist jeweils die an Endverbraucher abgegebene Energiemenge in einem Labelingzeitraum sowie die Emissionsdaten.

⁴Vgl VDEW, Datenbestimmung 2005 für UCTE-Mix Europa zur generellen Datenermittlung vom 4.8.2006.

Die Berechnungsschritte für die Umweltauswirkungen sind folgende:

1. Ermittlung der Basisdaten.
 - a. Nachgewiesene Mengen je Primärenergieträger in kWh (auf Basis von Herkunftsnachweisen bzw. Nachweisen gem § 45a Abs. 7 EIWOG)
 - b. Aufsplittung der nachgewiesenen Primärenergieträgermengen in jene Mengen, für die kraftwerksspezifische Emissionsfaktoren bekannt sind bzw. nicht bekannt sind.
 - c. Primärenergieträgeranteil des ENTSO-E-Mix berechnen (ENTSO-E-Wert bewertet mit Primärenergieträgeranteil des ENTSO-E-Mix)
 - d. Kraftwerksspezifische Emissionsfaktoren
2. Multiplikation der Mengen in kWh je Energieträger mit dem Emissionsfaktor in g/kWh bzw. dem Faktor für radioaktiven Abfall in g/kWh.
3. Berechnung der Umweltauswirkungen für den ENTSO-E-Mix, sofern es einen Anteil von Strom unbekannter Herkunft gibt.
4. Addition aller CO₂-Emissionswerte und aller Werte für radioaktiven Abfall.
5. Division der summierten Werte durch die Abgabe an Endverbraucher.

3.2.4.3 Darstellung

Die Energie-Control GmbH empfiehlt, die Daten über die Umweltauswirkungen in tabellarischer Form am Ende der Aufzählung der Primärenergieträgeranteile zu veröffentlichen. Damit wird ein direkter (optischer) Zusammenhang zwischen dem Primärenergieträgermix und den Umweltauswirkungen geschaffen.

Für Unternehmen, die zu 100 % erneuerbare Energieträger anbieten und somit keine CO₂-Emissionen und keinen radioaktiven Abfall generieren, empfiehlt die Energie-Control GmbH, die Werte zur Information dennoch anzuführen bzw. die Kunden mit einem Satz wie „Durch den vorliegenden Versorgermix fallen keine CO₂-Emissionen bzw. radioaktiven Abfälle an“ über die Umweltauswirkungen zu informieren.

3.2.5 Produktmix

Die vergangenen Evaluierungen der Stromkennzeichnungen haben ergeben, dass bei einer Verwendung von einem Produktmix zusätzlich zu dem gesetzlich vorgegebenen

Versorgermix die Gefahr einer Verwechslung besteht bzw. für den Konsumenten nicht mehr eindeutig erkennbar ist, welches die gesetzlich vorgegebene Stromkennzeichnung ist und welches eine etwaige weitere, freiwillige Stromkennzeichnung als Produktausweisung darstellt. Die Anforderung des § 45a Abs. 4, keine anderen Vermerke und Hinweise anzuführen, die eine Verwechslungsgefahr mit der gesetzlichen Kennzeichnung ermöglichen, ist daher mit einer zusätzlichen Produktkennzeichnung nicht in ausreichendem Maße erfüllt.

Es wird daher empfohlen, auf eine Stromkennzeichnung in Form eines zusätzlichen Produktmix zu verzichten.

3.3 Das Herkunftsnachweissystem in Österreich

3.3.1 Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie

Gemäß den Bestimmungen der RL 2001/77/EG waren die Vorgaben zum Herkunftsnachweis bis Mitte 2004 in den Mitgliedstaaten umzusetzen. In Österreich ist diese Umsetzung bereits mit dem Inkrafttreten des Ökostromgesetzes per 1. Jänner 2003 vollständig erfolgt. Seit 2004 ist ein vollständig funktionsfähiges Herkunftsnachweissystem inklusive einer elektronischen Herkunftsnachweisdatenbank in Betrieb.

Das Ökostromgesetz setzt die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben über die Ausgabe von Herkunftsnachweisen in § 8 Ökostromgesetz um. Basierend auf diesen Grundlagen hat jeder Betreiber einer Ökostromanlage in Österreich das Recht, vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, einen Herkunftsnachweis für die ins Netz eingespeiste Energie zu erhalten.

Die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweissystems hängt im Wesentlichen von der inhaltlichen Korrektheit der zur Verfügung stehenden Informationen ab. Dies kann sich auf mehrere Stufen des Informationstransfers beziehen:

1. Ausstellung des Herkunftsnachweises
 - a) Nachweis über die produzierte Energie
 - b) Nachweis über die eingesetzten Energieträger
2. Transfer des Herkunftsnachweises
3. Verwendung des Herkunftsnachweises

Auf diese Punkte wird in den folgenden Unterkapiteln detailliert eingegangen.

Laut § 8 Ökostromgesetz muss ein Herkunftsnachweis folgende Informationen enthalten:

- Menge der erzeugten Energie,
- Art und Engpassleistung der Erzeugungsanlage,
- Zeitraum und Ort der Erzeugung,
- die eingesetzten Energieträger.

Aufsichtsbehörde über die Ausstellung der Herkunftsnachweise ist der Landeshauptmann.

Mit der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Richtlinie 2009/28/EG) wurden unter Anderem die Mindestanforderungen am Zertifikat erweitert. Ein Herkunftsnachweis gem. EU-Richtlinie (Guarantee of Origin) hat künftig folgende Mindestangaben zu enthalten (Art. 15):

- Angabe zur Energiequelle sowie Zeitraum der Erzeugung
- Angabe, ob der Herkunftsnachweis Elektrizität oder Wärme und/oder Kälte betrifft
- Bezeichnung, Standort, Typ und Kapazität der Erzeugungsanlage
- Förderungen
- Datum der Inbetriebnahme der Anlage
- Ausstellungsdatum und ausstellendes Land sowie eindeutige Identifikationsnummer.

Die Umsetzung der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedsstaaten erfolgt bis 5. Dezember 2010.

3.3.2 Herkunftsnachweise für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gem. § 42b EIWOG

Mit der EIWOG-Novelle im Juni 2006 (BGBl I Nr. 106/2006) werden in § 42b die Bestimmungen der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt (KWK-Richtlinie) über die Nachweise für hocheffiziente KWK-Anlagen umgesetzt.

Herkunftsnachweise für KWK-Anlagen werden gem. Richtlinie ausschließlich für hocheffiziente Anlagen ausgestellt. Die Berechnung der KWK-Menge erfolgt ausschließlich über die im Anhang II und III zur Richtlinie dargelegten Methoden.

Im Rahmen der österreichischen Implementierung sieht das EIWOG, ähnlich wie im Bereich erneuerbare Energie, eine bescheidmäßige Benennung von hocheffizienten KWK-Anlagen

vor. Die Einstufung als hocheffiziente KWK-Anlage erfolgt auf Basis von harmonisierten Referenzwirkungsgraden, welche von der Kommission im Rahmen eines Kommitologie-Prozesses veröffentlicht werden. Ist die Anlage mit Bescheid als hocheffizient eingestuft, darf der Netzbetreiber Herkunftsnachweise ausgeben, welche folgende Informationen umfassen müssen:

- Die Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang III;
- die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
- den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
- die eingesetzten Primärenergieträger;
- den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
- die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;
- die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anhang IV auf der Grundlage der in § 42a Abs. 2 genannten, von der Europäischen Kommission festgelegten, harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind.

Die Aufsicht über die Ausstellung der KWK-Herkunftsnachweise obliegt dem Landeshauptmann. Ebenso wie die Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie kann die Ausstellung von KWK-Herkunftsnachweisen in der Datenbank der Energie-Control GmbH erfolgen.

Bisher (Stand: September 2009) liegen der Energie-Control GmbH zehn Anerkennungsbescheide für hocheffiziente KWK-Anlagen vor. Es wurden allerdings noch keine derartigen Herkunftsnachweise ausgestellt, da die Marktteilnehmer im Unterschied zu Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern (Verwendung für die Stromkennzeichnung) keinen konkreten Verwendungszweck für Herkunftsnachweise für hocheffiziente KWK identifiziert haben.

Die Förderungen von KWK sind in einem eigenen KWK-Gesetz (BGBl I Nr. 111/2008) geregelt, das am 23. Februar 2009 in Kraft getreten ist (mit Ausnahme des § 11, der bereits am 9. August 2008 in Kraft trat).

3.3.3 Ausstellung des Herkunftsnachweises

3.3.3.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Die Nachweise werden von einem unabhängigen Dritten (akkreditierte Prüf- bzw. Zertifizierungsstelle, Netzbetreiber, Regulator) ausgestellt, insbesondere um Fehlerquellen (zB. in Bezug auf Energiemenge oder Primärenergieträger) und Missbrauch zu vermeiden.

3.3.3.2 Umsetzung in Österreich

Im Jahre 2004 wurde von der Energie-Control GmbH die Stromnachweisdatenbank für die Ausstellung der Herkunftsnachweise zur Verfügung gestellt. Für jene Energiemengen, die über die OeMAG (Ökostrom-Abwicklungsstelle) abgewickelt werden, werden automatisch monatlich die Herkunftsnachweise in der Datenbank generiert und entsprechend der Abgabe an Endverbraucher anteilmäßig auf die Konten der Stromlieferanten überwiesen. Jeder Stromlieferant erhält somit den gleichen Anteil an über die OeMAG geförderten Ökostrom gemessen an seinem Gesamtabgabevolumen an Endverbraucher.⁵

⁵ Für genauere Informationen siehe <https://stromnachweis.at>.

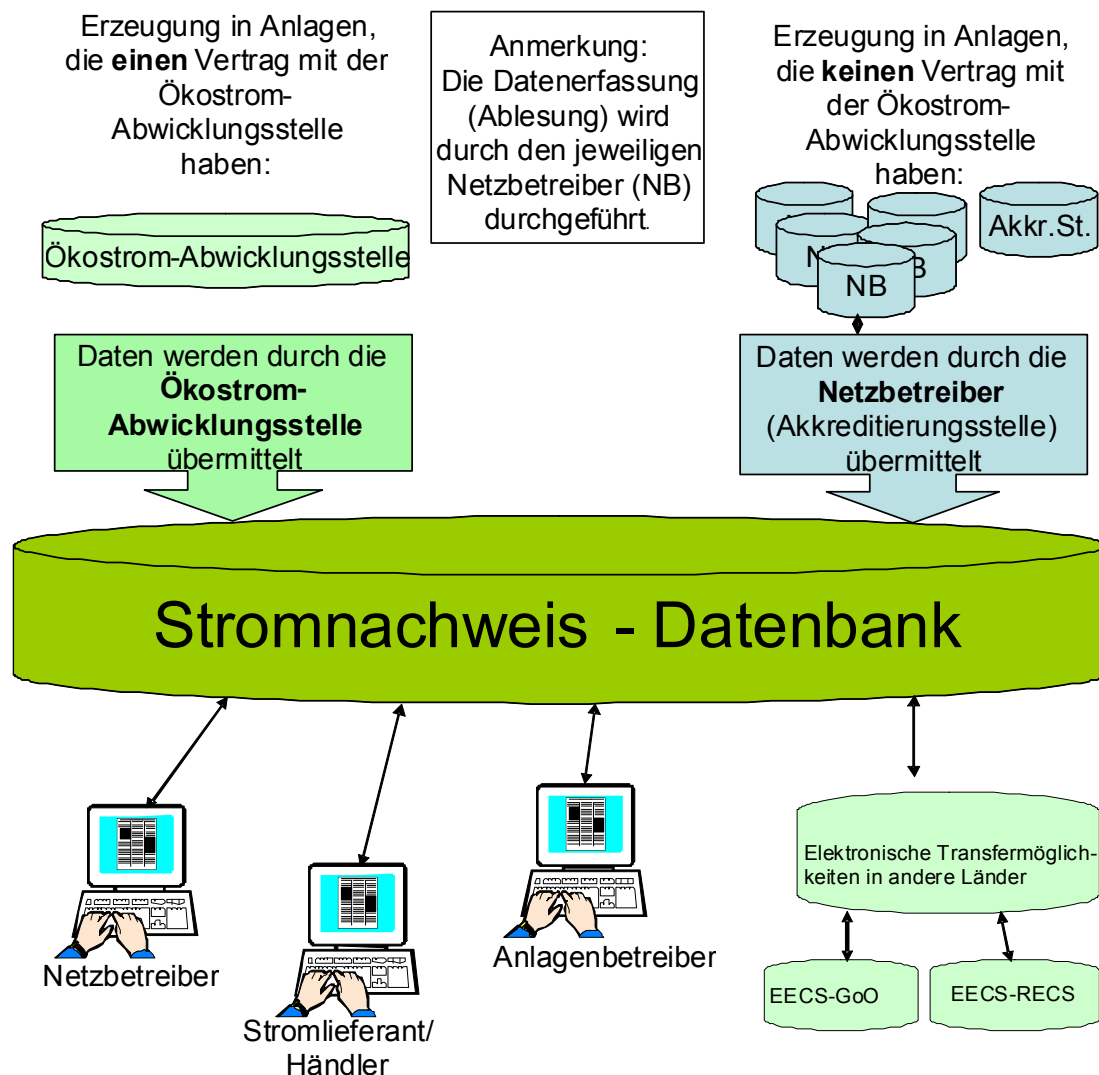


Abbildung 1: Ausstellung von Herkunftsnachweisen

Neben der Abwicklung dieser Energiemengen kann die Datenbank von jedem Netzbetreiber bzw. von jeder akkreditierten Stelle für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen bzw. von Nachweisen gemäß § 45a Abs. 7 EIWOG verwendet werden.

Zur rechtlichen Unterscheidung zwischen Herkunftsnachweisen und Nachweisen gem. § 45a Abs. 7 EIWOG wurden im Sommer 2006 sog. Nachweistypen in der Datenbank definiert.

Zurzeit (Stand September 2010) sind in der Datenbank folgende Nachweistypen definiert:

- **HKN-EE** (Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie im Sinne des § 8 Ökostromgesetz, in Verbindung mit der EU-RL 2001/77/EG bzw. in später EU-RL 2009/28/EG)
- **HKN-KWK** (Herkunftsnachweise für hocheffiziente KWK Energie im Sinne des § 42b EIWOG).
- **TÜV-D-SÜD** (Nachweise, die vom Unternehmen TÜV Süd ausgestellt werden. Sie stellen Nachweise im Sinne des § 45a Abs. 7 EIWOG dar.)
- **TÜV-AT** (Nachweise, die vom Unternehmen TÜV Österreich ausgestellt werden. Sie stellen Nachweise im Sinne des § 45a Abs. 7 EIWOG dar.)
- **arsenal** (Nachweise, die vom Unternehmen Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Ges.m.b.H. ausgestellt werden. Sie stellen Nachweise im Sinne des § 45a Abs. 7 EIWOG dar.)
- **EECS** (European Energy Certificate System, importierte Nachweise aus anderen europäischen Ländern, gemäß dem standardisierten EECS-System.)
 - **EECS-GO** (Guarantee of Origin)
 - **EECS-RECS** (Renewable Energy Certificate System)
- **OVE** (Nachweise, die vom OVE, dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik, für grünen Strom ausgestellt werden.)

Die österreichischen Netzbetreiber sowie akkreditierte Stellen nutzen die österreichische Stromnachweisdatenbank und somit wird der Großteil der österreichischen Stromproduktion über diese Datenbank abgewickelt. Dies erhöht das Vertrauen sowohl in die Herkunftsnachweise als auch in die Stromkennzeichnung, da Betrugsrisiken, wie das doppelte Ausstellen von Herkunftsnachweisen, in einer Datenbank vermieden werden können.

In Österreich sind zwei unabhängige Stellen für die Informationsqualität bei der Ausstellung der Herkunftsnachweise verantwortlich. Der Einsatz von (unterschiedlichen) Primärenergieträgern wird vom jeweiligen Landeshauptmann per Bescheid bestätigt. Die Bestätigung der Energiemenge erfolgt durch den (unabhängigen) Netzbetreiber, der ein Gebietsmonopol besitzt. Das bedeutet, dass es in Österreich für eine Anlage immer nur eine zuständige Stelle für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen geben kann. Bezogen auf die Informationsqualität bei der Ausstellung befindet sich Österreich somit auf sehr hohem Niveau.

3.3.4 Transfer von Herkunftsnachweisen

3.3.4.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Herkunftsnachweise werden im europäischen Kontext zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt. Die Verwendungszwecke und die österreichische Umsetzung sind in folgender Abbildung dargestellt:



Abbildung 2: Verwendungsmöglichkeiten von Herkunftsnachweisen und die österreichische Umsetzung

Der Schwerpunkt liegt derzeit auf dem Einsetzen von Herkunftsnachweisen für die Stromkennzeichnung. Aus diesem Grund haben Nachweise einen Marktwert.

Zur Vermeidung eines Mehrfachverkaufs sind vor allem die technische Ausgestaltung des Herkunftsnachweissystems und die Behandlung der verbleibenden „grauen“ Energie wesentlich. In einer elektronischen Datenbank ist die Duplizierung der Information praktisch ausgeschlossen. Werden die Nachweise auf anderen Medien ausgestellt (zB. Papier), so besteht die potenzielle Möglichkeit eines Mehrfachverkaufs.

3.3.4.2 Umsetzung in Österreich

In § 8 Ökostromgesetz war bisher nicht geregelt, welches Medium der Netzbetreiber für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nutzen soll. Es ist derzeit sowohl die Benutzung der oben beschriebenen Datenbank als auch die Ausstellung auf Papier möglich. Diese Wahlmöglichkeit führt dazu, dass per Gesetz ein potenzieller doppelter Transfer nicht vermieden wird.

In der EU-Richtlinie 2009/28/EG ist geregelt, dass künftig Herkunftsnachweise lediglich elektronisch transferiert werden können um für die Stromkennzeichnung anerkannt zu werden. Die Richtlinie wird in nationales Recht umgesetzt und ab Dezember 2010 in Österreich anzuwenden sein.

3.3.5 Verwendung des Herkunftsnachweises

3.3.5.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Eng verknüpft mit einem (potenziell) mehrfachen Transfer ist die Gefahr einer doppelten Verwendung eines Herkunftsnachweises (zB. für die Stromkennzeichnung und für ein Qualitätslabel, das unabhängig davon besteht). Verschärft wird das Problem bei Einbindung mehrerer unabhängig voneinander agierender Parteien.

Innerhalb einer Datenbank kann der Herkunftsnachweis nur für **eine** mögliche Nutzung eingesetzt werden. Natürlich können mit einem Herkunftsnachweis mehrere Systeme parallel bedient werden (so schließt der Erhalt einer Förderung nicht die Verwendung für die Stromkennzeichnung aus), es müssen jedoch innerhalb der Datenbank und vor allem an den Schnittstellen zu anderen Systemen klare Abgrenzungen vorgenommen werden.

3.3.5.2 Umsetzung in Österreich

Haupteinsatzgebiet für die Herkunftsnachweise in Österreich ist die Verwendung im Rahmen der Stromkennzeichnung. § 45a Abs. 7 EIWOG bestimmt, dass die Nachweise der akkreditierten Stellen für die Stromkennzeichnung entfallen können, sofern Herkunftsnachweise vorliegen.

Wie in Kapitel 3.3.3.2 bereits beschrieben, gibt es in Österreich die Möglichkeit alle Nachweistypen in der Stromnachweisdatenbank abzubilden. Dadurch werden Schnittstellenprobleme reduziert und Doppelverwendungen vermieden.

3.4 Die Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise im internationalen Kontext

Mitentscheidend für die Qualität der Stromkennzeichnung und die Einbettung dieser in den liberalisierten Binnenmarkt ist die Umsetzung der europäischen Vorgaben für Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Von 2005 bis 2008 nahm die Energie-Control GmbH an einem von der Europäischen Kommission geförderten Projekt (E-Track) teil. Es wurde ein Verfahren zur Bilanzierung von Strom im europäischen Strommarkt entwickelt, das für die Stromkennzeichnung und andere Politiken anwendbar ist. Im Rahmen dieses Projektes wurde erhoben, wie weit in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Herkunftsnachweise (gem. Artikel 5 RL 2001/77) und ein System zur Stromkennzeichnung im Allgemeinen bereits implementiert wurden.⁶

Folgende Tabelle bietet einen Zusammenhang über den Fortschritt der Einführung der Stromkennzeichnung in einzelnen Mitgliedsstaaten⁷.

⁶ Weitere Informationen auch unter <http://www.e-track-project.org>.

⁷ Quelle: E-Track II, D1. of WP 2 Report: The State of Implementation of Electricity Disclosure and Guarantees of Origin across Europe. Juni 2009

Disclosure	Behind	Mostly in line	In line	Advanced
EU-15	BE-Bxl, FR, GR, IT		BE-Fla, BE-Wa, LU, DE, DK, IE, PT	AT, ES, FI, GB, NL, SE
EU-12	BG, CY, CZ, EE, LT, LV, MT	PL, SK	HU, RO, SI	
CH & NO		CH, NO		
	10 + Brussels-Capital	4	8 + Flanders and Wallonia	6

Quelle: E-Track II

Tabelle 3: Umsetzung der europäischen Vorschriften zur Stromkennzeichnung

Es ist ersichtlich, dass von den 29 Europäischen Ländern lediglich 14 plus Flandern und Wallonien ein funktionierendes Stromkennzeichnungssystem implementiert haben. Die Systeme in zehn Ländern sowie in der Hauptstadt Brüssel wurden bisher nicht nach den Vorgaben der Europäischen Union umgesetzt. Die Gründe dafür sind vielseitig. Einige Länder beispielsweise befinden sich erst in der Anfangsphase der Einführung einer Stromkennzeichnung, andere wiederum haben funktionierende Systeme, allerdings fehlen wesentliche Kriterien bei der Auszeichnung.

Österreich hat die europäischen Vorschriften zur Stromkennzeichnung zur Gänze umgesetzt und das Stromkennzeichnungssystem auf hohem Niveau etabliert.

Diese Heterogenität führt zwangsläufig zu Verzerrungen am Markt und zu potenziellen Doppelzählungen. Es ist somit von zentraler Bedeutung, dass die Vorschriften der Richtlinien 2001/77/EG bzw. 2009/28/EG und 2003/54/EG so bald wie möglich in allen EU-Ländern umgesetzt und die Systeme koordiniert werden.

Im Folgeprojekt von E-Track I und II „Projekt Reliable Disclosure Systems for Europe (RE-DISS)“, das im Frühling 2010 startete und auf die Ergebnisse der Projekte E-Track I und II aufbaut, soll ein Modell zur Kalkulation eines Europäischen Residualmixes sowie Methoden zur Einführung einer einheitlichen Stromkennzeichnung entwickelt und Vorschläge zur Umsetzung in den einzelnen Mitgliedsstaaten erarbeitet werden.

Es finden in regelmäßigen Abständen Arbeitsgruppentreffen und Workshops dazu statt, in denen die Energie-Control GmbH mitarbeitet bzw. beteiligt ist.

4 Grundlagen der Überprüfungsmethodik

Im April 2010 kontaktierte die Energie-Control GmbH eine Auswahl an Stromlieferanten (Anzahl: 100), die österreichische Endkunden beliefern, und ersuchte um Übermittlung folgender Informationen:

- Erhebungsbogen zur Stromkennzeichnung,
- Musterrechnung bzw. sonstiges Informations- und Werbematerial,
- Bericht des Wirtschaftsprüfers bzw. des gerichtlich beeidigten Sachverständigen (sofern die Abgabe an Endverbraucher mehr als 100 GWh beträgt),
- gegebenenfalls Gutachten zu kraftwerksspezifischen Emissionsdaten.

Der Erhebungsbogen zur Stromkennzeichnung wurde von der Energie-Control GmbH erstellt und enthält folgende Abfragen:

- Labelingzeitraum (Basisjahr, Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr),
- gesamte Abgabe an Endverbraucher in kWh,
- nachgewiesene Strommengen in kWh je Energieträger,
- Art der Nachweise:
 - Elektronische Herkunftsnachweise (Stromnachweisdatenbank)
 - Herkunftsnachweise auf Papier
 - Sonstige Nachweise gem. § 45a Abs. 7 EIWOG.
- Umweltauswirkungen:
 - gegebenenfalls nachgewiesene kraftwerksspezifische Emissionswerte (andernfalls wird die Berechnung mit den Standardwerten vorgenommen)
 - Umweltauswirkungen des UCTE/ENSTO-E-Mixes aus der entsprechenden Periode (da einige Unternehmen vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre haben, variiert dieser Wert gegebenenfalls.)

Bis auf zehn Unternehmen haben alle Stromlieferanten die geforderten Unterlagen zur Stromkennzeichnung an die Energie-Control GmbH übermittelt. Zwei Stromlieferanten liefern die Unterlagen im Herbst, da aufgrund des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres erst zu diesem Zeitpunkt das Labeling durchgeführt wird.

Gemessen an der im Rahmen der Energiestatistik gemeldeten Abgabe an Endverbraucher von 53,3 TWh im Jahr 2009, decken die Unternehmen, die ihre Daten an die Energie-Control GmbH gemeldet haben, 92,1 % des Marktes ab.⁸

⁸ Bei diesem Wert handelt es sich um einen Näherungswert. Aufgrund der Tatsache, dass die Unternehmen zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr (vgl. § 45a Abs 2 EIWOG) wählen können, kommt es zu Verschiebungen im Bereich des Basisjahres. Eine vollständige Bewertung eines Kalenderjahres ist mit Bezug auf die Stromkennzeichnung nicht möglich.

5 Allgemeine Evaluierung und Erfahrungen in der aktuellen Stromkennzeichnungsperiode

5.1 Die verpflichteten Parteien

Gemäß § 45 Abs. 2 EIWOG sind „(...) *Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern* (...)“ zum Ausweis der Stromkennzeichnung verpflichtet. Das wesentliche Kriterium ist die Abgabe an Endverbraucher.

5.2 Die an Endverbraucher abgegebene Energiemenge

Als Bezugsbasis für die Stromkennzeichnung ist gem. § 45a Abs. 2 EIWOG die gesamte im vorangegangenen Wirtschafts- oder Kalenderjahr an Endverbraucher abgegebene Energiemenge heranzuziehen.

§ 7 Z 9 EIWOG bestimmt, dass ein Endverbraucher ein Verbraucher ist, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft. § 7 Z 10 EIWOG bestimmt weiters, dass ein Entnehmer ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber ist, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht. Durch die Unterscheidung Endverbraucher und Netzbetreiber in § 7 Z 10 EIWOG wird festgelegt, dass zwischen Endverbraucher und Netzbetreibern zu differenzieren ist. Netzbetreiber stellen somit keine Endverbraucher im Sinne des Gesetzes dar, sondern sind Entnehmer. Dementsprechend ist die Entnahme von Energie aus dem Netz durch den Netzbetreiber - die Netzverluste - nicht Teil der Abgabe an Endverbraucher im Sinne der Bestimmungen gem. §§ 45 und 45a EIWOG.

5.3 Die Basisperiode

§ 45a Abs. 2 EIWOG ermöglicht es den Stromlieferanten, zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr zu wählen. Die Abweichung vom Kalenderjahr wurde im Wesentlichen von den Unternehmen BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG, Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG, Enamo GmbH, Enamo Ökostrom GmbH, EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, Feistritzwerke Steweag GmbH, Forstverwaltung Langau, Linz Strom

Vertrieb GmbH & Co KG, Linz Öko-Energievertriebs GmbH, Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. und Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG gewählt.

Aus Sicht der Energie-Control GmbH ist es vor allem relevant, dass durch die Wahlmöglichkeit keine „Lücke“ bzw. keine Überlappungen zwischen den Betrachtungszeiträumen entstehen, die Möglichkeiten für eine Manipulation der Stromkennzeichnung ermöglichen könnten. Bei keinem überprüften Unternehmen ist es zu solchen Lücken bzw. Überlappungen gekommen.

5.4 Der UCTE-Mix/ENTSO-E-Mix

§ 45a Abs. 3, zweiter Satz EIWOG bestimmt: *„Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.“*

Die UCTE ist mit 1. Juli 2009 in die ENSTO⁹ eingeflossen. Es handelt sich hierbei um die Vereinigung aller Übertragungsnetzbetreiber in den Kontinentaleuropäischen, Nordischen und Baltischen Ländern sowie Großbritannien und Irland.

Der UCTE- bzw. ENTSO-E-Mix beruht auf den von der UCTE bzw. ENTSO-E veröffentlichten **Produktionswerten**. Es werden sowohl Jahres- als auch Monatswerte veröffentlicht. Die Zusammensetzung des UCTE-/ENTSO-E-Mixes kann weiters auf der Startseite zur Stromnachweisdatenbank¹⁰ nachgelesen werden.

Im Jahr 2009 wurde in diesen Ländern folgender Produktionsmix ausgewiesen:

- 12,58 % Wasserkraft,
- 51,41 % fossile Brennstoffe,
- 28,89 % nukleare Energie,
- 6,74 % sonstige erneuerbare Energieträger,
- 0,39 % Sonstige.

⁹ Siehe <http://www.entso.org>.

¹⁰ Unter <https://www.stromnachweis.at>

Die monatliche Zusammensetzung ist in folgender Tabelle dargestellt:

Gesamtaufbringung nach ENTSO - E (European Network of Transmission Systems Operators) Continental Europe - vormals UCTE										
UCTE-Mix 2009*			Wasserkraft	Sonstige erneuerbare Energieträger	Fossile Brennstoffe	Nuklear- energie	Sonstige Primär- energieträger	Summe	CO ₂ - Emissionen in g/kWh**	Radioaktiver Abfall in g/kWh**
Jänner	26.06.2009	Absolut [GWh]	25.724	14.193	129.390	76.421	650	246.378	443,36	0,000837
		in %	10,44%	5,76%	52,52%	31,02%	0,26%	100,00%		
Februar	26.06.2009	Absolut [GWh]	26.464	12.935	113.607	66.258	728	219.992	436,57	0,000813
		in %	12,03%	5,88%	51,64%	30,12%	0,33%	100,00%		
März	14.01.2010	Absolut [GWh]	27.861	14.956	112.130	65.566	835	221.348	428,69	0,000800
		in %	12,59%	6,76%	50,66%	29,62%	0,38%	100,00%		
April	14.01.2010	Absolut [GWh]	30.641	12.271	91.071	57.210	870	192.063	402,11	0,000804
		in %	15,95%	6,39%	47,42%	29,79%	0,45%	100,00%		
Mai	14.01.2010	Absolut [GWh]	32.985	13.507	88.998	55.923	953	192.366	392,79	0,000785
		in %	17,15%	7,02%	46,26%	29,07%	0,50%	100,00%		
Juni	14.01.2010	Absolut [GWh]	31.000	12.218	97.027	52.836	910	193.991	424,08	0,000735
		in %	15,98%	6,30%	50,02%	27,24%	0,47%	100,00%		
Juli	14.01.2010	Absolut [GWh]	30.048	12.811	106.591	55.212	926	205.588	439,30	0,000725
		in %	14,62%	6,23%	51,85%	26,86%	0,45%	100,00%		
August	14.01.2010	Absolut [GWh]	24.772	11.698	98.867	56.577	844	192.758	434,52	0,000792
		in %	12,85%	6,07%	51,29%	29,35%	0,44%	100,00%		
September	05.02.2010	Absolut [GWh]	19.552	12.961	106.265	55.257	817	194.852	461,63	0,000766
		in %	10,03%	6,65%	54,54%	28,36%	0,42%	100,00%		
Oktober	15.03.2010	Absolut [GWh]	18.758	14.682	119.014	57.675	802	210.931	477,15	0,000738
		in %	8,89%	6,96%	56,42%	27,34%	0,38%	100,00%		
November	15.03.2010	Absolut [GWh]	20.609	19.605	114.005	60.460	782	215.461	447,51	0,000758
		in %	9,57%	9,10%	52,91%	28,06%	0,36%	100,00%		
Dezember	09.04.2010	Absolut [GWh]	26.627	17.464	119.945	68.824	806	233.666	434,08	0,000795
		in %	11,40%	7,47%	51,33%	29,45%	0,34%	100,00%		
Summe	09.04.2010	Absolut [GWh]	316.999	169.805	1.295.852	728.219	9.923	2.520.798	431,81	0,000780
		in %	12,58%	6,74%	51,41%	28,89%	0,39%	100,00%		

*Quelle: UCTE | ENTSO-E (seit Juli 2009 Nachfolgeinstitution von UCTE). Geringfügige Abweichungen zu bisher veröffentlichten Daten möglich.

HINWEIS: Die Werte der Monate März 2009 bis November 2009 sind zum Zeitpunkt der Datenerhebungen (14.01.2010, 05.02.2010, 15.03.2010) exklusive der Mengen von Montenegro, diese machen jedoch nur ca. 0,2 % der Gesamtaufbringung aus.

**Umweltauswirkungen errechnet nach VDEW

Tabelle 4: UCTE-Mix für das Jahr 2009

Die gesetzlichen Vorgaben geben zwar keinen Hinweis auf die Art der Auszeichnung des UCTE-/ENTSO-E-Mix, aber aus Sicht der Energie-Control GmbH ist dieser jedenfalls zu erklären, da es für einen durchschnittlichen Haushaltskunden nicht zumutbar ist, die Zusammensetzung des UCTE-/ENTSO-E-Mix zu kennen.

Ein Durchrechnen des UCTE-/ENTSO-E-Mix auf die in § 45a Abs. 1 EIWOG angeführten Primärenergieträger ist jedenfalls unzulässig, weil es sich bei den mit „UCTE bzw. ENTSO-E“ gekennzeichneten Strommengen „um Strom unbekannter Herkunft“ handelt und daher keine konkrete Zuordnung nach Primärenergieträgern erfolgen kann. Eine Zuordnung würde weiters zu einer bewussten Doppelzählung führen, da die direkt gekennzeichneten Mengen (in Österreich zB. fast die gesamte Wasserkraft) Teil des UCTE-/ENTSO-E-Mix sind.

Außerdem würde dem Endverbraucher suggeriert, dass die durchgerechneten UCTE-/ENSTO-E-Werte ebenfalls direkt gelabelt sind, was zu einer Informationsverzerrung und Verwirrung des Kunden führen würde.

Bei der Überprüfung der Stromkennzeichnung wurde festgestellt, dass der UCTE-/ENTSO-E-Mix auf den überprüften Rechnungen angeführt wird (sofern größer Null). Die Unternehmen erklären in der Regel auf ihren Rechnungen den UCTE-Mix, indem sie dessen Zusammensetzung darstellen. Einige wenige Unternehmen verweisen auf die Webpage www.ucte.org.

5.5 Versorgermix und Produktmix

§ 45a Abs 4, zweiter Satz EIWOG bestimmt: *„Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.“*

Die Stromkennzeichnung informiert den Endverbraucher darüber, wie sich der zuletzt geprüfte bzw. dokumentierte Strommix seines Lieferanten zusammengesetzt hat. Die Stromkennzeichnung ist zwingend jedenfalls auf Stromrechnungen und sonstigen Werbematerialien anzuführen.

Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.¹¹

5.6 Ausweisung von Sonstigem Ökostrom

§ 45a Abs. 1 EIWOG zählt taxativ auf, welche Primärenergieträger auszuweisen sind: „(...) *feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige (...)*“.

Die Stromkennzeichnung soll Endverbrauchern dazu dienen, die Zusammensetzung der einzelnen Primärenergieträger, die der gelieferten Elektrizität zu Grunde liegen, aufzuschlüsseln. Ein Detaillierungsgrad in der Tiefe jener Primärenergieträger, die in § 45a Abs. 1 EIWOG angeführt sind, ist aber nur dann sinnvoll, wenn eine relevante Menge den einzelnen Primärenergieträgern zugeordnet werden kann. Daher erscheint es für den Fall, dass der Anteil an gelieferter elektrischer Energie von zumindest zwei der hier aufgelisteten Primärenergieträger „Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind oder Sonnenenergie“ jeweils unter einem Wert von 1 % liegt, zweckmäßig, diese Primärenergieträger in einer Gruppe „sonstige Ökoenergie“ zusammenzufassen.

Die Ausweisung von „sonstiger Ökoenergie“ anstatt der einzelnen Primärenergieträger versteht sich nur für die Stromrechnung. In der Dokumentation nach § 45a Abs. 5 EIWOG

¹¹ Von den überprüften Stromlieferanten haben in der Überprüfungsperiode 2009 25 Unternehmen Produktinformationen auf der Rechnung ausgewiesen (Alpen Adria Naturstrom Vertrieb GmbH; Bad Gleichenberger Energie GmbH, Ebner Strom GmbH; Enamo GmbH, Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG; Energie Graz GmbH & Co KG; Energieversorgungsunternehmen der Florian Lugitsch Gruppe, Envesta Energie- und Dienstleistungs GmbH, EVN Energievertrieb GmbH & Co KG; EVU der Stadtgemeinde Mureck, E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH, Gertraud Schaffler GmbH, Kelag Kärntner Elektrizitäts-AG; KW Glatzing-Rüstorf reg. Gen.mmbH; Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein, Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG; MyElectric Energievertriebs- und -dienstleistungs GmbH; Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation; Stadtwerke Bruck a. d. Mur, Stadtwerke Feldkirch; Stadtwerke Fürstenfeld GmbH, Stadtwerke Hartberg GmbH, Stadtwerke Mürtzschlag GmbH, Wels Strom GmbH; Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG)

und in dem zu veröffentlichenden Ergebnis der Dokumentation nach § 45a Abs. 6 EIWOG sind selbstverständlich alle Primärenergieträger, die in § 45a Abs. 1 EIWOG aufgelistet sind, darzustellen.

Die „sonstige Ökoenergie“ wurde von der Mehrheit der Lieferanten korrekt ausgewiesen. Wenige Unternehmen haben Energieträger zusammengefasst, deren jeweiliger Anteil 1 % übersteigt. Einige Unternehmen führen jeden einzelnen Energieträger an, auch wenn der Anteil unter 1 % liegt.

5.7 Optische Darstellung der Stromkennzeichnung

Die nationalen Gesetzesgrundlagen enthalten keine Bestimmungen zur optischen Gestaltung der Stromkennzeichnung. Die Europäische Kommission empfiehlt jedoch Folgendes¹²:

“It is recommended that there should be a harmonised presentation at Member State level as a minimum, in order to make comparisons between suppliers in a Member State easily possible.”

Im Rahmen der Stromkennzeichnungsrichtlinie einigten sich die beteiligten Parteien auf eine einheitliche Form, die in Tabelle 5 schematisch dargestellt ist.

¹² Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labelling Provision in Directive 2003/54/EC.

Stromkennzeichnung gem § 45 EIWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2009	
Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	53,7%
Feste oder flüssige Biomasse	3,8%
Windenergie	3,6%
sonstige Ökoenergie	1,0%
Erdgas	13,2%
Erdöl und dessen Produkte	0,6%
Kohle	6,3%
Bekannte sonstige Energieträger	0,3%
Strom unbekannter Herkunft ENTSO-E-Mix	17,5%
(europäischer Strommix aus 12,58 % Wasserkraft, 51,41 % fossile Brennstoffe, 28,89 % Nuklearenergie, 6,74 % Sonstige Erneuerbare Energieträger, 0,39 % Sonstige Primärenergieträger)	
Summe	100,0%

Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen	195,16 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,000137 g/kWh

[Quelle: Energie-Control GmbH]

Tabelle 5: Optische Darstellung der Stromkennzeichnung¹³

Zusätzlich wurde die Möglichkeit einer grafischen Darstellung dieser Werte angedacht. Diese Option wird von den Lieferanten kaum wahrgenommen.

Bei der Überprüfung der übermittelten Stromrechnungen stellte sich heraus, dass nach wie vor einige Unternehmen von der gemeinsam erarbeiteten Darstellungsform absehen.

¹³ 92,1 % der Gesamtabgabemenge an Endverbraucher. Bei diesen Werten handelt es sich um Näherungswerte. Aufgrund der Tatsache, dass die Unternehmen zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr (vgl. § 45a Abs. 2 EIWOG) wählen können, kommt es zu Verschiebungen im Bereich des Basisjahres. Eine vollständige Bewertung eines Kalenderjahres ist mit Bezug auf die Stromkennzeichnung nicht möglich.

5.8 Werbematerialien

Die Binnenmarktrichtlinie bestimmt in Artikel 6, dass „*Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial*“ die Stromkennzeichnung anführen müssen.

Mit der EIWOG-Novelle vom Juni 2006 wurden diese Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt. Laut § 7 Z 18a EIWOG beinhaltet „kennzeichnungspflichtiges Werbematerial jedes an Endverbraucher gerichtete Werbematerial, das auf den Verkauf von elektrischer Energie ausgerichtet ist.“ Hierunter fallen insbesondere Printmedien wie Produktenbroschüren, online bezogene Produktwerbungen sowie Webpages der Stromlieferanten.

Die Veröffentlichung der Informationen zur Stromkennzeichnung erfolgt nach der Frist gem. § 45a Abs 8 EIWOG, nämlich vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres. Unternehmen mit einem Wirtschaftsjahr von 1. Oktober bis 30. September müssen demnach spätestens am 1. Februar 2010 die Stromkennzeichnung auch auf Werbematerialien veröffentlichen. Für Unternehmen mit einem Geschäftsjahr von 1. Jänner bis 31. Dezember besteht diese Pflicht ab 1. Mai 2010.

Eine umfassende Überprüfung der Darstellung der Stromkennzeichnung auf Webpages der Lieferanten hat ergeben, dass insbesondere die größeren Stromlieferanten und die Grünstromanbieter die Stromkennzeichnung ausweisen. Andere kleinere Unternehmen verzichten auf eine Ausweisung der Stromkennzeichnung auf der Webpage und begründen dies insbesondere damit, dass deren Webpages nicht zur Neugewinnung und Anwerbung von Kunden gelten, sondern lediglich ein Informationsmedium darstellen.

5.9 Informationen zu CO₂ und radioaktivem Abfall

Mit der EIWOG-Novelle vom Juni 2006 werden die Bestimmungen zur Angabe von CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall in nationales Recht umgesetzt. In §45a Abs. 8 wird eine Frist zur Umsetzung von maximal vier Monaten eingeräumt.

Der Großteil der Lieferanten weist die Umweltauswirkungen korrekt aus.

6 Die Stromkennzeichnung in Österreich

Wie bereits im Vorjahr wurde auch heuer auf Basis der aktuellen Stromkennzeichnung eine näherungsweise Berechnung für eine österreichische Stromkennzeichnung durchgeführt. Es ist jedoch zu beachten, dass aufgrund der Wahlmöglichkeit des Lieferanten zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr keine exakten Werte für das Jahr 2009 berechnet werden können, da zu keinem Zeitpunkt vollständige Daten für ein Jahr vorliegen.

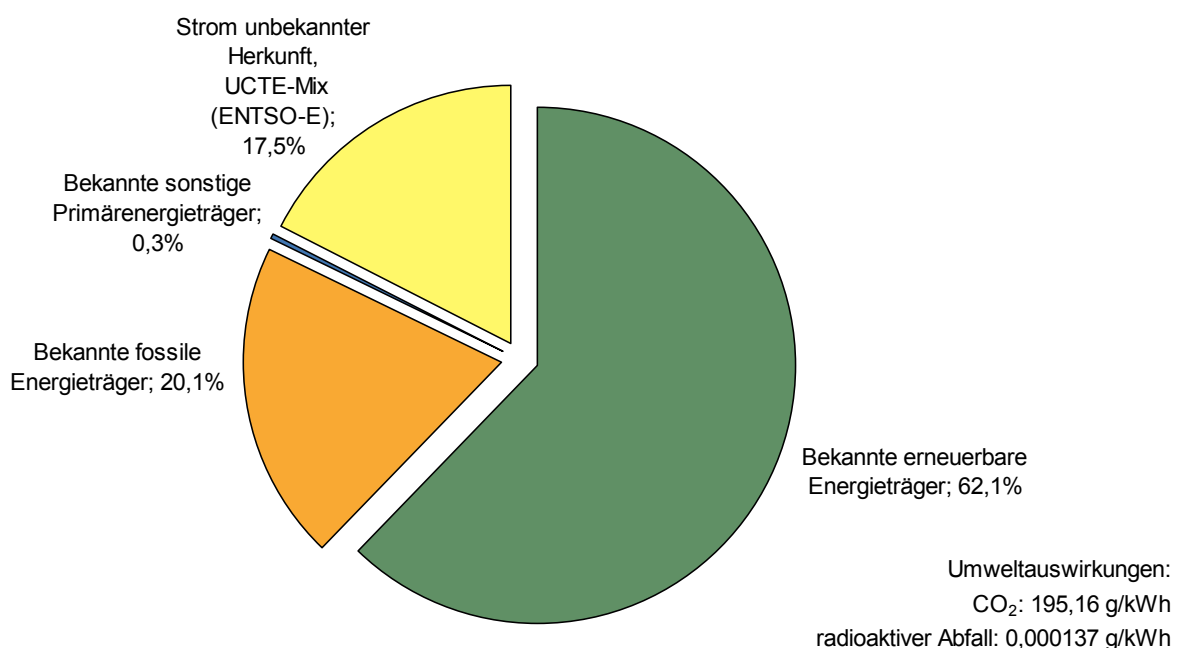


Abbildung 3: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2009¹⁴

Der Anteil der erneuerbaren Energieträger in der österreichischen Stromkennzeichnung ist von 58,92 % auf 62,1 % gestiegen, während jener der fossilen Energieträger von 23,26 % auf 20,1 % gesunken ist. Der Anteil an Strom unbekannter Herkunft ist mit 17,5 % unverändert gegenüber dem Vorjahr. Bekannte sonstige Energieträger machen schließlich 0,3 % (gegenüber rund 0,4 % im Vorjahr) aus.

¹⁴ 92,1 % der Gesamtabgabemenge an Endverbraucher. Bei diesen Werten handelt es sich um Näherungswerte. Aufgrund der Tatsache, dass die Unternehmen zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr (vgl. § 45a Abs 2 EIWOG) wählen können, kommt es zu Verschiebungen im Bereich des Basisjahres. Eine vollständige Bewertung eines Kalenderjahres ist mit Bezug auf die Stromkennzeichnung nicht möglich.

Positiv zu erwähnen ist, dass 82,5 % der gekennzeichneten Strommengen mit bekannten Energieträgern ausgewiesen werden können. Das ist ein sehr guter Indikator für die hohe Relevanz der Stromkennzeichnung in Österreich. Die für den Nachweis von fossilen Energieträgern verwendeten Prüfberichte von akkreditierten Stellen sind kostenpflichtig und dennoch wird der überwiegende Anteil der fossilen Erzeugung gekennzeichnet.

Bei dem österreichischen Stromverbrauch fallen im Durchschnitt pro Kilowattstunde 195,16 g CO₂ und 0,000137 g radioaktiver Abfall an.¹⁵

Eine detaillierte Auflistung bietet folgende Abbildung.

¹⁵ Im Vergleich dazu betrugen die Emissionswerte aus dem Jahr 2008 223 g/kWh CO₂ und 0,000138 g/kWh radioaktiver Abfall. Somit sind die durchschnittlichen CO₂-Emissionen gesunken, was auf den geringeren Anteil an fossilen Energieträgern zurückzuführen ist. Der radioaktive Abfall ist nahezu unverändert, wie auch der Anteil an Strom unbekannter Herkunft.

Stromkennzeichnung gem § 45 EIWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2009*	
Bekannte erneuerbare Energieträger	62,1%
Wasserkraft	53,7%
Feste oder flüssige Biomasse	3,8%
Windenergie	3,6%
sonstige Ökoenergie	1,0%
Bekannte fossile Energieträger	20,1%
Erdgas	13,2%
Erdöl und dessen Produkte	0,6%
Kohle	6,3%
Bekannte Nuklearenergie	0,0%
Bekannte sonstige Primärenergieträger	0,3%
Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix (Beispiel 2009)	17,5%
(europäischer Strommix aus 12,58 % Wasserkraft, 51,41 % fossile Brennstoffe, 28,89 % Nuklearenergie, 6,74 % Sonstige Erneuerbare Energieträger, 0,39 % Sonstige Primärenergieträger)	
Summe	100,0%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen	195,16 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,000137 g/kWh

[Quelle: Energie-Control GmbH]

Tabelle 6: Näherungswerte für deine österreichische Stromkennzeichnung 2009, Detail¹⁶

Im Vergleich zu den europäischen Produktionsstatistiken weist Österreich somit einen sehr hohen Anteil an erneuerbarer Energie aus. Zieht man die österreichische Produktionsstatistik als Referenzwert heran, so ergibt sich folgendes Bild:

¹⁶ 92,1 % der Gesamtabgabemenge an Endverbraucher. Bei diesen Werten handelt es sich um Näherungswerte. Aufgrund der Tatsache, dass die Unternehmen zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr (vgl. § 45a Abs 2 EIWOG) wählen können, kommt es zu Verschiebungen im Bereich des Basisjahres. Eine vollständige Bewertung eines Kalenderjahres ist mit Bezug auf die Stromkennzeichnung nicht möglich.

	UCTE/ENTSO Produktion Gesamt 2009	Energiestatistik gesamt (Erzeugung) 2009	Österreichische Stromkennzeichnung (Näherungswert) 2009
Erneuerbare Energieträger	19,3%	71,4%	62,1%
Fossile Energieträger inkl. Sonstige*	51,8%	28,6%	20,4%
Nukleare Energieträger	28,9%	-	-
Strom unbekannter Herkunft	-	-	17,5%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%

* Aufgrund unterschiedlicher Definitionen und dadurch entstehenden Graubereichen in der Abgrenzung zwischen sonstigen und fossilen Energieträgern werden in dieser Darstellung die Bereiche zusammengezogen.

(Quelle: Energie Control GmbH)

Tabelle 7: Die österreichische Stromkennzeichnung im Vergleich zu Produktionsstatistiken

Im Vergleich zum Anteil der erneuerbaren Energieträger im UCTE/ENTSO-Raum mit rund 19 % weist sowohl die österreichische Erzeugungsstatistik als auch die österreichische Stromkennzeichnung einen überdurchschnittlich hohen Wert von rund 71 % (Energiestatistik) bzw. rund 62 % (Stromkennzeichnung) auf.

7 Evaluierung ausgewählter Stromlieferanten

Im folgenden Kapitel wird die Stromkennzeichnung der Landesversorger, der größeren Stadtwerke sowie aller Grünstromanbieter in Österreich dargestellt und evaluiert. Diese Unternehmen haben einen Anteil von 87,1 % der in der aktuellen Überprüfungsperiode evaluierten Abgabe an Endverbraucher.

Unter den Landesversorgern weisen die BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG sowie die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund) die höchsten Anteile an erneuerbaren Energieträgern aus (100 %), gefolgt von der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (93 %), der Wels Strom GmbH (85 %) der Vorarlberger Kraftwerke AG (82 %) sowie der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG (75 %).

Im Bereich der Ökostromanbieter sind im Vergleich zum Vorjahr die Lieferanten Elektrizitätswerk Perg GmbH, Enamo Ökostrom GmbH, Salzburg Ökoenergie GmbH und Weizer Naturenergie GmbH hinzugekommen. Von den Lieferanten E-Werk Stubenberg und Feistritzwerke Steweag GmbH¹⁷, die im vergangenen Jahr Ökostromanbieter waren, sind bei der Energie-Control GmbH bis zum Stichtag für die Berichtserstellung keine Unterlagen zur Stromkennzeichnung eingelangt. Der Lieferant Wels Strom GmbH weist im Unterschied zum Vorjahr (Ökostromanbieter) einen Mix aus bekannten erneuerbaren und fossilen Energieträgern auf.

Insgesamt wird im Jahr 2009 von 22 Anbietern¹⁸ Strom aus 100 % erneuerbaren Energien angeboten. Alle Ökostromanbieter (inklusive Landesenergieversorger, die reine Grünstromanbieter sind) haben einen Anteil an der Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen von 6 %.

Die Anbieter von Strom aus erneuerbaren Energiequellen verursachen keine Umweltauswirkungen im Sinne von CO₂-Emissionen oder radioaktiven Abfall pro Kilowattstunde.

¹⁷ Unterlagen zur Stromkennzeichnung werden aufgrund des abweichenden Wirtschaftsjahres erst jeweils im Herbst geschickt.

¹⁸ Ergebnisse der Stichprobenüberprüfung. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere (neue) Ökostromlieferanten am Markt tätig sind, die heuer nicht zur Übermittlung der Stromkennzeichnungsdokumentation aufgefordert wurden.

Bei den übrigen Anbietern variieren die Höhe der CO₂-Emissionen von 15,88 g/kWh bis 401,11 g/kWh. Die Höhe der radioaktiven Abfälle bewegt sich zwischen rund 0,00003 g/kWh und 0,00071 g/kWh.

Stromkennzeichnung 2010 - Ausgewählte Unternehmen

Unternehmen	Bekannte erneuerbare Energieträger	Bekannte fossile Energieträger	Bekannte Nuklearenergie	Bekannte Sonstige	UCTE-Mix (ENSTO-E- Mix) ¹	Summe	Umwelt-auswirkungen in g/kWh**	
							CO2	rad. Abf.
Gesamtabgabe aus öffentlichen Netzen in GWh						53.302		
Mit der Überprüfung erfasste Menge in GWh	30.494	9.877	0	166	8.572	49.109	195,17	0,000137
Zusammensetzung der österreichischen Stromkennzeichnung	62,1%	20,1%	0,0%	0,3%	17,5%	100%		
BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG*	100%	0%	0%	0%	0%	100%		
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG*	75%	23%	0%	2%	0%	100%	178	0,000000
Energie Graz GmbH & Co KG	38%	0%	0%	0%	62%	100%	269	0,000485
Energie Klagenfurt GmbH	13%	12%	0%	0%	75%	100%	401	0,000590
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG*	62%	37%	0%	1%	0%	100%	248	0,000000
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	73%	0%	0%	0%	27%	100%	115	0,000208
KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG	54%	0%	0%	0%	46%	100%	200	0,000361
Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG*	56%	40%	0%	0%	4%	100%	194	0,000030
MyElectric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH	16%	0%	0%	0%	84%	100%	363	0,000655
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	93%	7%	0%	0%	0%	100%	35	0,000000
STEWEAG-STEAG GmbH	71%	29%	0%	0%	0%	100%	248	0,000000
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	73%	0%	0%	0%	27%	100%	116	0,000210
Verbund-Austrian Power Sales GmbH	17%	0%	0%	0%	83%	100%	368	0,000662
Verbund - Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Vorarlberger Kraftwerke AG	82%	18%	0%	0%	0%	100%	146	0,000000
Wels Strom GmbH	85%	15%	0%	0%	0%	100%	66	0,000000
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG*	54%	46%	0%	0%	0%	100%	204	0,000000
Gesamtabgabe Landesenergieversorger, größten Stadtwerke in GWh	28.592	9.558	0	166	7.278	45.593		
Gesamtabgabe Landesenergieversorger, größten Stadtwerke in % der Gesamtabgabe aus öffentlichen Netzen						85,5%		
Alpen Adria Energie Naturstrom Vertrieb GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Ebner Strom GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Elektrizitätswerk Lechner August KG	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Elektrizitätswerk Perg GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Enamo Ökostrom GmbH*	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Forstverwaltung Langau*	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Kraftwerk Glatzing-Rüstorf reg.Gen.mmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Lichtgenossenschaft Neukirchen reg.Gen.mmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Gemeinde Opponitz	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Linz Öko - EnergievertriebsGmbH*	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Murauer Stadtwerke Gesellschaft mbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.*	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
oekostrom Vertriebs GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Salzburg Ökoenergie GmbH**	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
VKW Ökostrom GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Weizer Naturenergie GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Gesamtabgabe Grünstromanbieter in GWh (exkl. Landesenergieversorger als Grünstromanbieter)	814	0	0	0	0	814		
Gesamtabgabe Grünstromanbieter (exkl. Landesenergieversorger als Grünstromanbieter) in % der Gesamtabgabe aus öffentlichen Netzen						2%		
Gesamtabgabe Grünstromanbieter in GWh (inkl. Landesenergieversorger als Grünstromanbieter)	2.944	0	0	0	0	2.944		
Gesamtabgabe Grünstromanbieter (inkl. Landesenergieversorger als Grünstromanbieter) in % der Gesamtabgabe aus öffentlichen Netzen						6%		
SUMME Gesamtabgabe Landesenergieversorger, größten Stadtwerke und Grünstromanbieter	29.405	9.558	0	166	7.278	46.407		
Gesamtabgabemenge Landesenergieversorger, größten Stadtwerke und Grünstromanbieter in % der Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen						87%		

* Vom Kalenderjahr abweichende Labelingperioden

** unterjährige Neugründung

1: Europäischer Strommix aus 12,58 % Wasserkraft, 6,74 % sonstigen erneuerbaren Energieträgern, 51,41 % fossilen Brennstoffen, 28,89 % Nuklearenergie und 0,39 % Sonstige)

[Quelle: Energie-Control GmbH]

Tabelle 8: Stromkennzeichnungen der evaluierten Unternehmen im Vergleich

Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten zur Stromkennzeichnung gem. §§ 45 und 45a ElWOG wird auf die optische Vermittlung der Information gegenüber dem Kunden sowie eventuell vorhandene Produktinformationen eingegangen.

Generell ist festzustellen, dass die Unternehmen größtenteils eine den gesetzlichen Grundlagen entsprechende Stromkennzeichnung auf ihren Rechnungen ausweisen.

Von einigen Unternehmen sind Verbesserungen hinsichtlich des Ausweises des UCTE-/ENTSO-E-Mix, der gesetzlichen Grundlagen und des Bezugszeitraums vorzunehmen. Probleme bestehen teilweise beim korrekten Ausweis der sonstigen Ökoenergie. Die Ausweisung der Umweltauswirkungen erfolgt lediglich in wenigen Fällen mangelhaft.

Viele Unternehmen verwenden für ihre Darstellungen eine übersichtliche Tabellenform, aber auch oft durchgängige Textformen. Die Textformen heben sich kaum vom Gesamtbild der Stromrechnung ab und sind für Konsumenten weniger verständlich.

Die Verwendung ausländischer Zertifikate für die österreichische Stromkennzeichnung wird genau überprüft. Es können lediglich Zertifikate aus Ländern anerkannt werden, in denen eine Stromkennzeichnung existiert, Doppelzahlungen ausgeschlossen sind und der physikalische Fluss in die Europäische Union gewährleistet ist. Dies gilt für Zertifikate ab dem Produktionsdatum 1. 1. 2009. Es obliegt den Stromlieferanten zu prüfen, ob diese Kriterien erfüllt sind. Für die Stromkennzeichnung 2009 wurden keine, diesen Kriterien widersprechende, Zertifikate eingesetzt.

7.1 Alpen Adria Energie Naturstrom Vertrieb GmbH

7.1.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 9: Überblick über die Stromkennzeichnung der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH

Wie im Vorjahr bietet die Alpen Adria Energie Naturstrom Vertrieb GmbH auch im Jahr 2009 zur Gänze Strom aus erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Die Alpen Adria Energie Naturstrom Vertrieb GmbH verwendet weiterhin einen Produktmix. Das Produkt wird dargestellt und der Unterschied zum Versorgermix¹⁹ in einer Fußnote erklärt.

¹⁹ Das Unternehmen spricht hier von „Unternehmensmix“

Produktmix			
Zusammensetzung der Primärenergieträger	Naturstrom Plus	Kleinwasser- kraft	Naturstrom
Erneuerbare Energieträger	100,00%	100,00%	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%	0,00%	0,00%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh			
CO ₂	0,00	0,00	0,00
radioaktiver Abfall	0,00000000	0,00000000	0,00000000

Tabelle 10: Produktinformationen der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH

Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Die Alpen Adria Energie Naturstrom GmbH wurde davon bereits mehrfach schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Im Bereich der sonstigen Ökoenergie wurden einzelne Primärenergieträger zusammengefasst, deren Anteil über 1 % liegt. Eine Zusammenfassung zur „Sonstigen Ökoenergie“ soll gem. Stromkennzeichnungsrichtlinie lediglich für Energieträger erfolgen, deren Anteil unter 1 % liegt.

7.1.2 Darstellungsform

Kundeninformation

Aus dieser Stromkennzeichnung können Sie die Energiequellen des gelieferten elektrischen Stromes entnehmen:

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf der Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 01.01.2009 - 31.12.2009 erzeugt wurde.

Energieträger	Unternehmensmix 1)	Produktmix 2)
Sontige Ökoenergie	4,66 %	4,66 %
Wasserkraft	85,73 %	90,75 %
Gas	0,00 %	0,00 %
Erdölprodukte	0,00 %	0,00 %
Kohle	0,00 %	0,00 %
Kernenergie	0,00 %	0,00 %
Windenergie	9,31 %	4,55 %
Sonnenenergie	0,30 %	0,04 %
Sonstige bekannte Energieträger	0,00 %	0,00 %
UCTE 3)	0,00 %	0,00 %
SUMME	100,00 %	100,00 %
1) Erzeugungsmix, der an alle Endkunden der AAE abgegebenen Strommengen.		
2) Ihr Strommix laut Vertrag.		
3) europäischer Strommix: 12,58% Wasserkraft, 6,74% sonstige erneuerbare Energieträger, 51,41% fossile Brennstoffe, 28,89% nukleare Energie, 0,39% sonstige Primärenergieträger.		

Umweltauswirkungen der Stromproduktion: Radioaktiver Abfall 0,0 g/kWh, CO₂ Emissionen 0,0 g/kWh

Abbildung 4: Die Stromkennzeichnung der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH

Die Stromkennzeichnung ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert und tabellarisch dargestellt. Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage sind angeführt, allerdings wird auch im Bereich des Produktmix ein Bezug zur Rechtsgrundlage hergestellt. Das entspricht nicht den Tatsachen, da sich die gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung nur auf den Versorgermix beziehen.

7.2 Anton Kittel Mühle Plaika GmbH

7.2.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt. Die Daten beziehen sich auf die Angaben im Erhebungsbogen und in der Stromnachweisdatenbank.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	-
Angabe des Bezugszeitraums	-
Angabe der Umweltauswirkungen	-
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	-
Verwendung von Grafiken	-

Tabelle 11: Überblick über die Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH

Wie im Vorjahr bietet die Anton Kittel Mühle Plaika GmbH auch im Jahr 2009 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Die Überprüfung der Darstellung der Stromkennzeichnung auf der Musterrechnung ist nicht möglich, da der Energie-Control GmbH keine aktuelle Musterrechnung übermittelt wurde. Es wurde uns mitgeteilt, dass sich die Darstellungsform gegenüber dem Vorjahr nicht geändert

hat. Im Vorjahr fehlten die Angaben zum Bezugszeitraum sowie die Rechtsgrundlage auf der Rechnung. Die Darstellung erfolgte als durchgängiger Text in Absatzform.

7.3 BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG

7.3.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	1.10.2008-30.9.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 12: Überblick über die Stromkennzeichnung der BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Wie im Vorjahr bietet die BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG auch im aktuellen Wirtschaftsjahr einen Mix aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an. Zu den Umweltauswirkungen wird angemerkt, dass keine CO₂-Emissionen und auch kein radioaktiver Abfall bei der Stromerzeugung entstehen.

Die BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG differenziert auf Qualitätsebene keine Produkte.

Die Homepage des Unternehmens beinhaltet die korrekte Stromkennzeichnung, die Angabe der Rechtsgrundlage fehlt jedoch.

7.3.2 Darstellungsform

**Stromkennzeichnung gem. § 45 EIWOG
der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG
für den Zeitraum 01.10.2008 bis 30.09.2009**

Bekannte erneuerbare Energieträger	100,00 %
Wasserkraft	94,81 %
Windenergie	3,80 %
Biomasse fest	1,35 %
Photovoltaik	0,04 %
Bekannte fossile Energieträger	0,00 %
Bekannte Nuklearenergie	0,00 %
Unbekannte Herkunft	0,00 %
Summe	100,00 %

**Durch den vorliegenden Energiemix fallen keine
CO₂-Emissionen und keine radioaktiven Abfälle an.**

**Die auf der Rechnung ausgewiesenen Energiepreise enthalten den
Mehraufwand gemäß §19 Ökostromgesetz-Novelle.**

Abbildung 5: Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und

entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.4 Ebner Strom GmbH

7.4.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Ebner Strom GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	nein
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 13: Überblick über die Stromkennzeichnung der Ebner Strom GmbH

Wie im Vorjahr bietet die Ebner Strom GmbH auch im Jahr 2009 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Ebner Strom GmbH differenziert ihre Produkte auf der Qualitätsebene. Die Produkte „Ebner Öko Strom“ und „Produkt 2“ unterscheiden sich durch die Zusammensetzung der Anteile unterschiedlicher, erneuerbarer Primärenergieträger.

Produktmix		
Zusammensetzung der Primärenergieträger	Ebner Öko Strom	Produkt 2
Erneuerbare Energieträger	100,00%	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%	0,00%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh		
CO ₂	0,00	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000	0,0000000

Tabelle 14: Produktinformationen der Ebner Strom GmbH

Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Die Ebner Strom GmbH wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

7.4.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung

Ihr Strom wurde erzeugt aus: Wasserkraft 93,78%, Biomasse fest/flüssig 2,72%, Biogas: 0,73%, Deponie- und Klärgas: 0,06%, Windenergie 2,67%, Sonnenenergie 0,04%; CO₂-Emission: 0 g/kWh, radioaktiver Abfall: 0 g/kWh
 Händlermix im Bezugsjahr 2009: Wasserkraft 93,73%, Biomasse fest/flüssig 2,75%, Biogas: 0,73%, Deponie- und Klärgas: 0,06%, Windenergie 2,67%, Sonnenenergie 0,06%; CO₂-Emission: 0 g/kWh, radioaktiver Abfall: 0 g/kWh

Abbildung 6: Die Stromkennzeichnung der Ebner Strom GmbH

Zu Verwirrung könnte die Tatsache führen, dass der Produktmix auf der Musterrechnung optisch vor dem Versorgermix angeführt ist. Dies suggeriert dem Kunden, dass der Produktmix höherwertig ist, was jedoch nicht der Fall ist, da der Versorgermix der einzige ist, der auf Basis des § 45 EIWOG auszuweisen ist.

Die Angabe dieser Rechtsgrundlage fehlt.

Die erneuerbaren Energieträger mit einem mengenmäßigen Anteil kleiner 1 % können auf der Stromrechnung unter dem Punkt „Sonstige Ökoenergie“ zusammengefasst werden, was die Übersichtlichkeit für den Konsumenten erhöhen würde.

Die Stromkennzeichnung der Ebner Strom GmbH ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Sie ist als durchgängiger Text in Absatzform dargestellt.

Die Homepage der Ebner Strom GmbH weist die Stromkennzeichnung aus und leistet somit einen Beitrag zu mehr Transparenz.

7.5 Elektrizitätswerk Lechner August AG

7.5.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Lechner August AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 15: Überblick über die Stromkennzeichnung Elektrizitätswerk Lechner August AG

Die Elektrizitätswerk Lechner August AG bietet im Jahr 2009 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Erneuerbare Energieträger kleiner 1 % werden zusammengefasst, was die Übersichtlichkeit für den Konsumenten erhöht.

7.5.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte Energie im Zeitraum vom 1.1.2009 - 31.12.2009 erzeugt wurde:

91,65% Wasserkraft, 3,56% Windenergie, 3,69% Biomasse fest, 1,10% sonstige Ökoenergie, 00,00 UCTE = (UCTE europäischer Strommix aus Wasserkraft, fossilen Brennstoffen und nuklearer Energie)

Umweltauswirkung der Stromproduktion: **CO₂-Emission 00 g/kWh, Radioaktiver Abfall 0,000000 g/kWh**

Abbildung 7: Die Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Lechner August AG

Die Stromkennzeichnung ist auf der Musterrechnung als durchgängiger Text in Absatzform dargestellt. Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage sowie der Vermerk, dass bei dieser Stromzusammensetzung keine Umweltauswirkungen anfallen, sind angeführt.

7.6 Elektrizitätswerk Perg GmbH

7.6.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Perg GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 16: Überblick über die Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Perg GmbH

Die Elektrizitätswerk Perg GmbH bietet im Jahr 2009 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Erneuerbare Primärenergieträger unter 1 % werden zusammengefasst, was die Lesbarkeit für den Konsumenten vereinfacht.

7.6.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHNUNG UND UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄSS §45 ABS. 2 ELWOG:

Stromkennzeichnung über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 01.01.2009 - 31.12.2009 erzeugt wurde.			
Energieträger	Versorgermix	Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	90,68%	sonstige Ökoenergie	0,15%
Biogas	1,07%	Kohle	-
Windenergie	4,04%	Atomenergie	-
Biomasse	4,06%		
Durch diesen Versorgermix fallen im selben Zeitraum folgende Emissionen an (Umweltauswirkungen in g/KWh)::			
CO ² - Emission	00,00	radioaktiver Abfall	0,00

Abbildung 8: Die Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Perg GmbH

Die Stromkennzeichnung ist am Ende der Jahresabrechnung gut sichtbar platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.7 Enamo Ökostrom GmbH

7.7.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Enamo Ökostrom GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	1.10.2008-30.9.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	nein
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 17: Überblick über die Stromkennzeichnung der Enamo Ökostrom GmbH

Die Enamo Ökostrom GmbH bietet im Jahr 2009 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Im Bereich der sonstigen Ökoenergie wurden einzelne Primärenergieträger zusammengefasst, deren Anteil über 1 % liegt. Eine Zusammenfassung zur „Sonstigen Ökoenergie“ soll gem. Stromkennzeichnungsrichtlinie für Energieträger erfolgen, deren Anteil unter 1 % liegt.

Auf der Jahresabrechnung werden Prognosen zur erwarteten Stromzusammensetzung dargestellt. Gem. § 45a (2) EIWOG sind der Stromkennzeichnung die „gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen“ und somit die Werte für das abgelaufene Wirtschafts-/Kalenderjahr anzuführen.

Weiters fehlt die Angabe der der Stromkennzeichnung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmung.

7.7.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung (Energienmix und Umweltauswirkungen)

Ökostrom von der ENAMO Ökostrom GmbH schöpft seine Kraft zu 100 % aus natürlichen, regenerierbaren Energiequellen.

Erwartete Stromaufbringung für das laufende Geschäftsjahr (10.2009-9.2010):

Wasserkraft	90,82 %
Sonstige Ökoenergie *	9,18 %
Gesamt	100,00 %

* Sonstige Ökoenergie bestehend aus Windenergie, Biomasse, Fotovoltaik, Deponie- und Klärgas sowie Geothermie.

Bei der Erzeugung von ENAMO Ökostrom entstehen keine CO₂-Emissionen bzw. radioaktive Abfälle.

Abbildung 9: Die Stromkennzeichnung der Enamo Ökostrom GmbH

Die Stromkennzeichnung ist am Ende der Jahresabrechnung in Tabellenform platziert.

7.8 Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG

7.8.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	1.10.2008-30.09.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	75,04%
Fossile Energieträger	24,96%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	178,15
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	ja

Tabelle 18: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG

Die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG hat in einem vorbildhaften Ansatz die Stromkennzeichnung in Zusammenarbeit mit einem Großteil ihrer Weiterverteiler erstellt. Den gleichen Versorgermix weisen somit auch folgende Unternehmen auf:

- E-Werk B. Drack
- E-Werk Rankleiten
- E-Werksgenossenschaft Dietrichschlag
- Energieversorgungs GesmbH
- Karlstrom - Ing. Josef Karl
- Helmut und Kurt Kneidinger Ges.m.b.H.
- Elektrizitätswerk Mathe Alois
- Revertera'sches Elektrizitätswerk

Die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG differenziert, im Gegensatz zu den oben angeführten Weiterverteilern, ihre Produkte auch auf der Qualitätsebene. Die Darstellung des Versorgermix erfolgt am Beginn der Rechnung in Tabellenform sowie in Form eines Balkendiagramms. Die Darstellung der Produkte erfolgt am Ende der Rechnung als Produktinformation und wird grafisch weniger aufwendig dargestellt als der Versorgermix.

Produktmix		
Zusammensetzung der Primärenergieträger	Produkt 1	Residualmix
Erneuerbare Energieträger	100,00%	57,08%
Fossile Energieträger	0,00%	42,92%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh		
CO ₂	0,00	306,36
radioaktiver Abfall	0,0000000	0,0000000

Tabelle 19: Produktinformationen der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG

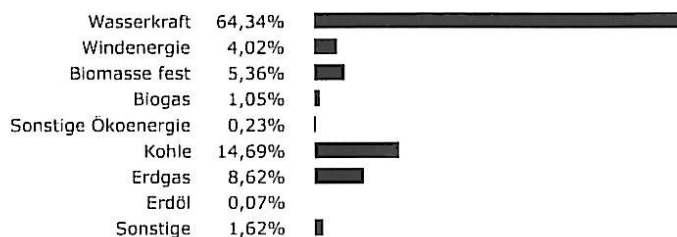
Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

7.8.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG

Unser Strom stammt aus folgenden Energiequellen:



Bei der Erzeugung unseres Stroms entstanden 178 g/kWh an CO₂-Emissionen und kein radioaktiver Abfall.
Die Stromkennzeichnung erfolgt gemäß §45 und §45a ELWOG und basiert auf dem Zeitraum 01.10.2008 – 30.09.2009.
Die Nachweise der Stromherkunft wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Produktinformation: Optima Wasserkraft Plus

Ihr Strom stammt aus folgenden Energiequellen: 89,31 % Wasserkraft, 4,02 % Windenergie, 5,40 % Biomasse fest, 1,05 % Biogas, 0,23 % Sonstige Ökoenergie. Bei der Erzeugung Ihres Stroms entstanden keine CO₂-Emissionen und kein radioaktiver Abfall.

Abbildung 10: Die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG

Auf der Homepage der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG findet sich die Stromkennzeichnung, was sich positiv auf den Informationsstand der Kunden auswirkt.

Die Komponente „Sonstige“ wird nicht weiter in einer Fußnote spezifiziert. Im Bereich „Sonstige“ können Zusatzinformationen zum Primärenergieträger angegeben werden.²⁰

²⁰ Davon abweichende Zusatzinformationen zu den in § 45a Abs 1 ELWOG taxativ aufgezählten Primärenergieträgern, wie zB der Ausweis „Kleinwasserkraft“ anstatt bzw. zusätzlich zum Primärenergieträger „Wasserkraft“ oder Hinweise auf die Technologie (zB KWK), entsprechen nicht den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben und sollten vermieden werden. Diese Ergänzungsmöglichkeit bezieht sich ausschließlich auf den Bereich „Sonstige“, da dies eine relevante Zusatzinformation für den Kunden darstellt.

7.9 Energie Graz GmbH & Co KG

7.9.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	37,77%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	62,23%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	268,72
radioaktiver Abfall	0,0004854
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 20: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG

Die Energie Graz GmbH & Co KG differenziert unterschiedliche Produkte. Die Darstellung der Produkte erfolgt auf der gleichen Ebene wie die des Versorgermixes. Zur Verwirrung führt die Tatsache, dass der Produktmix auf der Musterrechnung optisch vor dem Versorgermix angeführt ist. Dies suggeriert dem Kunden, dass der Produktmix höherwertig ist, was jedoch nicht der Fall ist. Der Versorgermix ist der einzige Mix, der auf Basis des § 45 ElWOG auszuweisen ist. Der Produkt- sowie der Versorgermix werden über eine Fußnote erklärt.

Produktmix			
Zusammensetzung der Primärenergieträger	Wasserkraft	Individual	Residualmix
Erneuerbare Energieträger	100,00%	35,67%	0,00%
Fossile Energieträger	0,00%	0,00%	0,00%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%	64,33%	100,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh			
CO ₂	0,00	277,80	431,81
radioaktiver Abfall	0,0000000	0,0005018	0,0007800

Tabelle 21: Produktinformationen der Energie Graz GmbH & Co KG

Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Die Energie Graz GmbH & Co KG wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

Die Homepage der Energie Graz GmbH & Co KG beinhaltet die Stromkennzeichnung und trägt damit zur Sensibilisierung der Kunden für dieses Thema bei.

7.9.2 Darstellungsform

KUNDENINFORMATION

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 ElWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte Energie im Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009 erzeugt wurde.

Wie der Energie Graz-Strom insgesamt erzeugt wird

Energieträger	Ihr Strommix*	Versorgermix**
Wasserkraft	16,34%	29,38%
Windenergie	8,25%	3,58%
Biogas	2,25%	0,97%
feste oder flüssige Biomasse	8,54%	3,71%
Sonstige Ökoenergie	0,29%	0,13%
UCTE-Mix***	64,33%	62,23%
SUMME	100,00%	100,00%

Umweltauswirkungen der Stromproduktion

CO ₂ -Emissionen (in g CO ₂ /kWh)	277,80	268,72
Radioaktiver Abfall (in g/kWh)	0,00050	0,00049

* Zeigt die Zusammensetzung Ihres Strombezuges

** Versorgermix, der an alle Endkunden abgegebenen Strommengen

*** UCTE-Mix (Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE): 12,58% Wasserkraft, 6,74% sonstige erneuerbare Energieträger, 28,89% Nuklearenergie, 51,41% fossile Brennstoffe, 0,38% sonstige Primärenergieträger

Abbildung 11: Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG

Die Darstellungsform des UCTE-Mix entspricht den gesetzlichen Anforderungen und Empfehlungen der Energie-Control GmbH.

Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

7.10 Energie Klagenfurt GmbH

7.10.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Energie Klagenfurt GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	12,82%
Fossile Energieträger	11,57%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	75,61%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	401,11
radioaktiver Abfall	0,0005897
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	-
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 22: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Klagenfurt GmbH

Die erneuerbaren Energieträger mit einem mengenmäßigen Anteil kleiner 1 % können auf der Stromrechnung unter dem Punkt „Sonstige Ökoenergie“ zusammengefasst werden, was die Übersichtlichkeit für den Konsumenten erhöhen würde.

7.10.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHUNG gemäß § 45 Abs. 2 u. 3 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte Energie im Zeitraum vom 1.1.2009 bis 31.12.2009 erzeugt wurde.

Primärenergieträger	Unternehmens-Mix
Biogas	0,98 %
Deponie- und Klärgas	0,08 %
Erdöl und dessen Produkte	11,57 %
feste oder flüssige Biomasse	3,72 %
geothermische Energie	0,00 %
Sonnenenergie	0,04 %
Wasserkraft	4,42 %
Windenergie	3,58 %
UCTE MIX Strom unbekannter Herkunft	75,61 %
Summe	100,00 %

UCTE Mix: Strom unbekannter Herkunft (12,6 % Wasserkraft, 6,7 % sonstige erneuerbare Energieträger, 51,4 % fossile Brennstoffe, 28,9 % nukleare Energie, 0,4 % Sonstige Primärenergieträger)

Umweltauswirkungen CO ₂	401,11 g/kWh
Umweltauswirkung nuclear	0,000590 g/kWh

Abbildung 12: Die Stromkennzeichnung der Energie Klagenfurt GmbH

Die Stromkennzeichnung ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung und auf der Webpage des Unternehmens platziert und tabellarisch dargestellt. Bezugszeitraum, Rechtsgrundlage, Umweltauswirkungen sind angeführt und der UCTE-Mix wird erklärt. Die Stromkennzeichnung entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben sowie den Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.11 EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

7.11.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.10.2008-30.09.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	62,90%
Fossile Energieträger	37,10%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	248,23
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 23: Überblick über die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Zusätzlich zum in obiger Tabelle angeführten Versorgermix weist die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ihren Kunden gegenüber auch unterschiedliche Produktgruppen aus. Die führt dabei an, dass der Produktmix Teil des Versorgermixes ist.

Produktmix			
Zusammensetzung der Primärenergieträger	> 80% Wasserkraft	> 30% Wasserkraft	Residualmix
Erneuerbare Energieträger	100,00%	69,20%	41,52%
Fossile Energieträger	0,00%	30,80%	58,48%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh			
CO ₂	0,00	146,05	406,89
radioaktiver Abfall	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Tabelle 24: Produktinformationen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

Wie in den Vorjahren weist die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG die in § 45a Abs 1 ElWOG aufgezählten Primärenergieträger einzeln aus. Nicht gesetzeskonform ist jedoch nach wie vor die weitere Spezifizierung der Wasserkraft durch die Angabe des Kleinwasserkraftanteils. Diese Zusatzinformationen entsprechen nicht den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben und sollten vermieden werden. Zusatzinformationen sind lediglich im Bereich „Sonstige“ zulässig, sofern sie den Primärenergieträger weiter spezifizieren.

Die erneuerbaren Energieträger mit einem mengenmäßigen Anteil kleiner 1 % können auf der Stromrechnung unter dem Punkt „Sonstige Ökoenergie“ zusammengefasst werden, was die Übersichtlichkeit für den Konsumenten erhöhen würde.

7.11.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung:

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a ElWOG gibt EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nach dem Versorgermix den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromaufbringung der von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG im Zeitraum 1.10.2008 bis 30.9.2009 an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde:

4,46 % feste oder flüssige Biomasse, 0,92 % Biogas, 0,08 % Deponie- und Klärgas, 0,00 % geothermische Energie, 3,61 % Wind- und Sonnenenergie, 52,34 % Wasserkraft (3,13 % aus Kleinwasserkraftwerksanlagen), 19,82 % Erdgas, 0,43 % Erdöl und dessen Produkte, 16,85 % Kohle, 0,00 % Nuklearenergie sowie 1,49 % sonstige *).

Gemäß § 45 Abs. 3 ElWOG gibt EVN Energievertrieb GmbH & Co KG für den vorangeführten Versorgermix die Umweltauswirkungen bekannt:

248,23 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,00 g/kWh radioaktiver Abfall.

Produktinformation:

Für das von Ihnen gewählte Produkt Optima Wasserkraft hat EVN Energievertrieb GmbH & Co KG für den Zeitraum 1.10.2008 bis 30.9.2009 folgende Stromanteile aus verschiedenen **erneuerbaren** Primärenergieträgern eingekauft, welche im vorangeführten Versorgermix enthalten sind:

4,46 % feste oder flüssige Biomasse, 0,92 % Biogas, 0,08 % Deponie- und Klärgas, 0,00 % geothermische Energie, 3,61 % Wind- und Sonnenenergie sowie 90,93 % Wasserkraft (3,13 % aus Kleinwasserkraftwerksanlagen).

Für das von Ihnen gewählte Produkt Optima Wasserkraft sind im Zeitraum 1.10.2008 bis 30.9.2009 folgende Umweltauswirkungen (CO₂-Emissionen und radioaktiver Abfall) angefallen:

0,00 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,00 g/kWh radioaktiver Abfall.

Nachweisebringung:

Die Nachweise der Stromherkunft, die belegen, aus welchen Primärenergieträgern die vorangeführten Stromanteile stammen, sowie die vorangeführten Umweltauswirkungen wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

*) Stromerzeugung aus thermischer Abfallverwertung

Abbildung 13: Die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Die Darstellung der Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG auf der Jahresrechnung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG mit den Daten anderer Unternehmen.

Die Homepage des Unternehmens weist die Stromkennzeichnung aus und leistet somit einen Beitrag zu mehr Transparenz.

7.12 Forstverwaltung Langau

7.12.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Forstverwaltung Langau sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	1.10.2008-30.09.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 25: Überblick über die Stromkennzeichnung der Forstverwaltung Langau

Die Forstverwaltung Langau bietet im aktuellen Wirtschaftsjahr erneut Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Die Stromkennzeichnung beinhaltet alle erforderlichen Angaben, den Bezugszeitraum, die Rechtsgrundlage und die Umweltauswirkungen und entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben.

7.12.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung: 

Gesetzliche Bestimmung: §45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a EIWOG

Bezugszeitraum: 10/2008 bis 9/2009

Wasserkraft:	97,6%	Windenergie:	0%
festen od. flüssigen Biomasse:	2,4%	Sonst. Ökoenergie	0%

Umweltauswirkungen: CO₂: 0g/KWh, radioaktiver Abfall: 0,00 g/KWh

Netzebene: 7

vereinbarte Leistung: 4 kW

Zählerstandermittlung: Netzbetreiber

Abbildung 14: Die Stromkennzeichnung der Forstverwaltung Langau

Die Stromkennzeichnung der Forstverwaltung Langau ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der Forstverwaltung Langau.

7.13 Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

7.13.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	73,34%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	26,66%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	115,13
radioaktiver Abfall	0,0002080
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 26: Überblick über die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Die Stromkennzeichnung beinhaltet alle erforderlichen Angaben, den Bezugszeitraum, die Rechtsgrundlage und die Umweltauswirkungen und entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben sowie Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.13.2 Darstellungsform

<i>Stromkennzeichnung gem. § 45 EIWOG</i> Ausweis der Anteile an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 erzeugt wurde (siehe Tabelle):	
<i>Energieträger</i>	<i>Versorgermix</i>
Wasserkraft	64,94%
Windenergie	3,58%
Feste oder flüssige Biomasse	3,72%
Sonstige Ökoenergie	1,10%
Strom unbekannter Herkunft - ENTSO-E, vormals UCTE (Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund aus 12,58% Wasserkraft 51,41% Fossile Brennstoffe 28,89% Nuklearenergie 6,74% Sonstige erneuerbare Energieträger 0,39% Sonstige Primärenergieträger)	26,66%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen	115,13 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,0002080 g/kWh

Abbildung 15: Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und ist somit vorbildhaft gestaltet.

7.14 Kelag – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

7.14.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	53,69%
Fossile Energieträger	0,01%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	46,30%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	200,02
radioaktiver Abfall	0,0003611
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 27: Überblick über die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG

Die Kelag - Kärntner Elektrizitäts-AG differenziert ihre Produkte sowohl auf der Preis- als auch auf der Qualitätsebene, wobei das Unterscheidungskriterium die Art des Abnehmers (Privat- und Gewerbekunde, Industrie und Großkunde) ist bzw. ein weiteres Produkt angeboten wird, welches einen hohen Anteil an Wasserkraft aufweist. Den Industrie- und Großkunden wird ein Mix zugeordnet, der einen höheren Anteil an Strom unbekannter Herkunft (= UCTE-Mix) enthält.

Die Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG erklärt den Unterschied zwischen Versorger- und Produktmix, allerdings finden sich keine Angaben zum Residualmix (Versorgermix minus gewichteter Produktmix) und dessen Umweltauswirkungen.

Produktmix			
Zusammensetzung der Primärenergieträger	Privat-/Gewerbekunden	Industrie und Großgewerbe	Wasser und Öko
Erneuerbare Energieträger	100,00%	26,91%	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%	0,00%	0,00%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%	73,09%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh			
CO ₂	0,08	315,69	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000	0,0005701	0,0000000

Tabelle 28: Produktinformationen der Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG

Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Die Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

Die Erklärung des UCTE-Mix erfolgt direkt beim Wert und stellt somit eine kompakte Information für den Kunden dar.

7.14.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 ELWOG - Zeitraum 1.1. bis 31.12.2009		
Energieträger	Unternehmensmix 1)	Ihr Produktmix 2)
Erneuerbare Energieträger	53,70 %	100,00 %
Wasserkraft	44,76 %	91,06 %
Feste oder flüssige Biomasse	4,00 %	4,00 %
Windenergie	3,74 %	3,74 %
Biogas	1,05 %	1,05 %
Sonstige Ökoenergie	0,15 %	0,15 %
Unbekannte Herkunft - UCTE Mix 12,46% Wasserkraft, 51,42% fossile Brennstoffe 29,12% nukleare Energie, 6,59% sonstige erneuerbare Energieträger, 0,41% Sonstige (Stand E-Control 24.03.2010)	46,30 %	0,00 %
Summe	100,00 %	100,00 %
1) Erzeugungsmix, der an alle Endkunden der KELAG abgegebenen Strommengen.		
2) Ihr Produktmix für Privat- und Gewerbekunden (Teil der Gesamtabgabemenge).		

Umweltauswirkungen der Stromproduktion (für Unternehmensmix)	
CO ₂ -Emissionen	202 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00036 g/kWh

Abbildung 16: Die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG

Die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG ist gut sichtbar auf einer eigenen Seite der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

7.15 Kraftwerk Glatzing-Rüstorf, Reg. Gen. mbH

7.15.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Kraftwerk Glatzing-Rüstorf sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	nein
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 29: Überblick über die Stromkennzeichnung des Kraftwerk Glatzing-Rüstorf, Reg. Gen. mbH

Das Kraftwerk Glatzing-Rüstorf bietet auch im Jahr 2009 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Das Kraftwerk Glatzing-Rüstorf differenziert seine Produkte auf der Qualitätsebene, wobei das Unterscheidungskriterium die Art des Abnehmers (Haushalts, Gewerbe- bzw. landwirtschaftliche Endverbraucher vs. Industriekunden) ist. Den Industriekunden werden

dabei reine Wasserkraftmengen zugeordnet, den Haushalts-, Landwirtschafts- und Gewerbekunden ein Mix aus erneuerbaren Energieträgern.

Es finden sich keine Angaben zum Residualmix (Versorgermix minus gewichteter Produktmix) und dessen Umweltauswirkungen.

Produktmix		
Zusammensetzung der Primärenergieträger	Industrie	Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe
Erneuerbare Energieträger	100,00%	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%	0,00%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh		
CO ₂	0,00	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000	0,0000000

Tabelle 30: Produktinformation des Kraftwerk Glatzing-Rüstorf, Reg. Gen. mbH

Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Das Kraftwerk Glatzing-Rüstorf, Reg. Gen.mBH wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

7.15.2 Darstellungsform

Beilage zur Stromabrechnung der Kraftwerk Glatzing-Rüstorf reg.Gen.mbh.

Stalg 32, 4690 Schwanenstadt

STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung gem. §45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis der gelieferten elektrischen Energie im Zeitraum 1.1.2008 - 31.12.2008 laut Gutachten vom 19. Mai 2009	
Unternehmensmix	Energieträger
3,68%	Windenergie
3,68%	Biomasse fest, flüssig
1,05%	sonstige Ökoenergie
91,73%	Wasserkraft
0,00%	Strom mit unbekannter Herkunft (UCTE) davon: 0,0 % Wasserkraft 0,0 % Atomenergie 0,0 % Konv. Wärmekraft 0,0 % Erneuerbare Energie 0,0 % nicht nachweisbar
Gesamt 100%	

PRODUKTINFORMATION

Für Ihre Produkte beziehen Sie Strom aus:

Stromkennzeichnung gem. §45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis der gelieferten elektrischen Energie im Zeitraum 1.1.2008 - 31.12.2008 laut Gutachten vom 19. Mai 2009	
Produktmix Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe	Energieträger
4,17%	Windenergie
4,08%	Biomasse fest, flüssig
1,20%	sonstige Ökoenergie
90,57%	Wasserkraft
0,00%	Strom mit unbekannter Herkunft (UCTE) davon: 0,0 % Wasserkraft 0,0 % Atomenergie 0,0 % Konv. Wärmekraft 0,0 % Erneuerbare Energie 0,0 % nicht nachweisbar
Gesamt 100%	

Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen	00,00 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,000000000 g/kWh

Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen	0,00 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh

Von der in unserem Verteilernetz abgegebenen Menge von 33,105.605 kWh werden selbst erzeugt:	
30,524.512 kWh aus Kleinwasserkraft	

Abbildung 17: Die Stromkennzeichnung des Kraftwerk Glatzing-Rüstorf, Reg. Gen. mbH

Der Strommix des Kraftwerks Glatzing-Rüstorf ist zur Gänze mit Nachweisen belegbar. Daher bedarf es keiner Angabe von UCTE. Sofern diese Angabe dennoch erfolgt, sind die statistischen Einzelwerte des UCTE-Mix darzustellen.

Die Stromkennzeichnung ist auf einer eigenen Seite der Jahresabrechnung platziert und sehr übersichtlich. Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form.

Die der Energie-Control GmbH zugrunde gelegte Stromrechnung bezieht sich auf die im Jahr 2008 gelieferte Energie.

7.16 Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH

7.16.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 31: Überblick über die Stromkennzeichnung der Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH

Die Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. m.b.H bietet im Jahr 2009 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Der Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. m.b.H bietet auf der Qualitätsebene einen einheitlichen Mix an; es findet keine Differenzierung statt.

Die Stromkennzeichnung beinhaltet alle erforderlichen Angaben, den Bezugszeitraum, die Rechtsgrundlage und die Umweltauswirkungen und entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben.

7.16.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte Energie im Zeitraum vom 1.1.2009 - 31.12.2009 erzeugt wurde: Wasserkraft 91,62 %, Windenergie 3,58 %, Biomasse fest 3,63 %, sonstige Ökoenergie 1,17 % Umweltauswirkung der Stromproduktion: CO₂-Emissionen 0,00 g/kWh, Radioaktiver Abfall 0,00 g/kWh

Abbildung 18: Die Stromkennzeichnung der Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH

Die Stromkennzeichnung ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung.

7.17 Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs

7.17.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 32: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs

Der Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs bietet im Jahr 2009 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Der Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs bietet auf der Qualitätsebene einen einheitlichen Mix an; es findet keine Differenzierung statt.

Die Stromkennzeichnung beinhaltet alle erforderlichen Angaben, den Bezugszeitraum, die Rechtsgrundlage und die Umweltauswirkungen.

7.17.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHNUNG UND UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄSS §45 ABS. 2 ELWOG:

Stromkennzeichnung über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 01.01.2009 - 31.12.2009 erzeugt wurde.			
Energieträger	Versorgermix	Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	91,89%	Erdölprodukte	-
Sonstige Ökoenergie	1,03%	Kohle	-
Wind- und Sonnenenergie	3,49%	Atomenergie	-
Feste und flüssige Biomasse	3,59%	Erdgas	-
Durch diesen Versorgermix fallen im selben Zeitraum folgende Emissionen an (Umweltauswirkungen in g/KWh)::			
CO ² -Emissionen	0,00	radioaktiver Abfall	0,00

Abbildung 19: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs

Die Stromkennzeichnung ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form und ist sehr übersichtlich gestaltet.

7.18 Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein

7.18.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 33: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein

Der Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein bietet im Jahr 2009 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Die Stromkennzeichnung beinhaltet alle erforderlichen Angaben, den Bezugszeitraum, die Rechtsgrundlage und die Umweltauswirkungen.

Der Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein differenziert die Produkte auf der Qualitätsebene. Es werden zwei Produkte angeboten, die sich in der Zusammensetzung der erneuerbaren Energieträger unterscheiden.

Produktmix		
Zusammensetzung der Primärenergieträger	Produkt 1	Residualmix
Erneuerbare Energieträger	100,00%	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%	0,00%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh		
CO ₂	0,00	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000	0,0000000

Tabelle 34: Produktinformation Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Der Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs wurde davon bereits schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die Stromkennzeichnung ist am Ende der Jahresabrechnung platziert.

7.18.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHNUNG UND UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄSS §45 ABS. 2 ELWOG:

Stromkennzeichnung über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 01.01.2009 - 31.12.2009 erzeugt wurde.			
Energieträger	Versorgermix	Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	92,30%	sonstige Ökoenergie	0,97%
Erdgas	-	Kohle	-
Wind- und Sonnenenergie	3,33%	Atomenergie	-
Biomasse	3,39%		
Durch diesen Versorgermix fallen im selben Zeitraum folgende Emissionen an (Umweltauswirkungen in g/KWh)::			
CO ² - Emission	0,00	radioaktiver Abfall	0,00

Abbildung 20: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein

Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form, ist übersichtlich gestaltet und entspricht den Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.19 Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz

7.19.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 35: Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz

Der Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz bietet im Jahr 2009 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Es wird angeführt, dass bei dem Versorgermix des Stromlieferanten keinerlei Umweltauswirkungen anfallen.

Die Stromkennzeichnung beinhaltet alle erforderlichen Angaben, den Bezugszeitraum, die Rechtsgrundlage und die Umweltauswirkungen und entspricht somit den gesetzlichen Anforderungen.

7.19.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung:

Gemäß § 45 Abs. 2 ElWOG hat der LKV Opponitz im Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009 auf Basis folgender Primärenergieträger Strom an Endverbraucher verkauft: 91,76 % Wasserkraft, 3,56 % Wind- und Sonnenenergie, 3,64 % feste oder flüssige Biomasse und 1,04 % sonstige Ökoenergie

Gemäß § 45 Abs. 3 ElWOG fallen durch den vorliegenden Versorgermix keine CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfälle an.

Netzdienstleistung:

In den Preisen der vorliegenden Stromabrechnung sind die Systemnutzungsentgelte gemäß Verordnung des Bundesministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten enthalten.

Abbildung 21: Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz

Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung.

7.20 Linz Öko-Energievertriebs GmbH

7.20.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Linz Öko-Energievertriebs GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.10.2008-30.09.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 36: Überblick über die Stromkennzeichnung der Linz Öko-Energievertriebs GmbH

Die Linz Öko-Energievertriebs GmbH bietet im aktuellen Wirtschaftsjahr Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Die Linz Öko-Energievertriebs GmbH bietet auf der Qualitätsebene einen einheitlichen Mix an; es findet keine Differenzierung statt.

Laut Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control GmbH können die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil kleiner 1 % auf der Stromrechnung unter dem Punkt „Sonstige Ökoenergie“ zusammengefasst werden. Die Linz Öko-Energievertriebs GmbH fasst in einem ersten Schritt auch erneuerbare Energieträger größer 1 % zusammen, weist im Anschluss jedoch die exakte Aufteilung der erneuerbaren Energieträger aus.

7.20.2 Darstellungsform

Erläuterungen zur Abrechnung

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EWOOG über den gelieferten Strommix im Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009.	
Naturstrom von der Linz Öko-EnergievertriebsGmbH schöpft seine Kraft zu 100 % aus natürlichen, regenerierbaren Energiequellen und wurde aus folgenden Energieträgern erzeugt:	
Kleinwasserkraft	92,38 %
Sonstige Ökoenergie *	7,62 %
Gesamt	100,00 %

* Sonstige Ökoenergie bestehend aus 3,27 % Windenergie, 3,28 % Biomasse fest, 0,89 % Biomasse gasförmig, 0,07 % Biomasse flüssig, 0,03 % Fotovoltaik, 0,08 % Deponie- und Klärgas sowie 0,002 % Geothermie.

Bei der Erzeugung von Naturstrom fallen keine CO₂-Emissionen bzw. radioaktiven Abfälle an.

Abbildung 22: Die Stromkennzeichnung der Linz Öko-Energievertriebs GmbH

Nicht gesetzeskonform ist die Spezifizierung der Wasserkraft durch die Angabe des Kleinwasserkraftanteils. Diese Zusatzinformation entspricht nicht den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben und sollten vermieden werden. Zusatzinformationen sind lediglich im Bereich „Sonstige“ zulässig, sofern sie den Primärenergieträger weiter spezifizieren.

Die Stromkennzeichnung der Linz Öko-Energievertriebs GmbH ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form.

7.21 Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG

7.21.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.10.2008-30.09.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	55,88%
Fossile Energieträger	40,30%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	3,82%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	193,80
radioaktiver Abfall	0,0000298
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 37: Überblick über die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG

Wie auch in den letzten Jahren differenziert die Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG ihr Angebot auf der Qualitätsebene und bietet unterschiedliche Produkte an.

Produktmix			
Zusammensetzung der Primärenergieträger	Regional-strom	Regionale Kleinwasserkraft	Residualmix
Erneuerbare Energieträger	10,00%	100,00%	91,05%
Fossile Energieträger	90,00%	0,00%	8,95%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh			
CO ₂	396,00	0,00	67,24
radioaktiver Abfall	0,0000000	0,0000000	0,0000504

Tabelle 38: Produktinformationen der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG

Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Die Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

7.21.2 Darstellungsform

Ihr Strom (Restlicher Mix) wurde aus folgenden Energieträgern erzeugt:		
Energieträger	Restlicher Mix **	Versorgermix *
Wasserkraft	76,20 %	47,48 %
Windenergie	3,65 %	3,65 %
Biomasse fest	3,58 %	3,58 %
Sonstige Ökoenergie	1,17 %	1,17 %
Erdgas	8,95 %	40,30 %
Erdöl und dessen Produkte	0,00 %	0,00 %
Kohle	0,00 %	0,00 %
Nukleare Energie	0,00 %	0,00 %
UCTE (europäischer Strommix) ***	6,45 %	3,82 %
Gesamt	100,00 %	100,00 %
Umweltauswirkungen		
CO ₂ -Emissionen in g/kWh	68,11	194,32
Radioaktiver Abfall in g/kWh	0,00005	0,00003

* Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EWOOG über den gelieferten Strommix im Zeitraum vom 01.10.2008 - 30.09.2009

** Der restliche Mix (Residualstrom) ergibt sich aus dem Versorgermix abzüglich der gewichteten Produktmixe.

*** UCTE (Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE)

Primärenergieträger UCTE (12,44 % Wasserkraft, 6,28 % sonstige erneuerbare Energieträger, 51,51 % fossile Brennstoffe, 29,38 % Nuklearenergie und 0,40 % sonstige Primärenergieträger)

Abbildung 23: Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form.

7.22 Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H.

7.22.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H. sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 39: Überblick über die Stromkennzeichnung der Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H.

Die Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H. bietet im Jahr 2009 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Das Unternehmen Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H. weist allen Kundengruppen bzw. Produkten (= Tarife) einen einheitlichen Versorgermix zu.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen wird erwähnt, dass keine CO₂-Emissionen und kein radioaktiver Abfall anfallen.

Die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil kleiner 1 % werden zusammengefasst.

7.22.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gemäß § 45 EIWOG

Der gesamte vom Licht- und Kraftvertrieb der Firma Ludwig Polsterer gelieferte Strom stammt aus folgenden Energiequellen
(Zeitraum 01.01.2009 - 31.12.2009):

91,18 % Wasserkraft

3,79 % Wind- und Sonnenenergie

3,91 % feste od. flüssige Biomasse (einschl. Abfall mit hohem biogenem Anteil)

1,12 % sonstige Ökoenergie

Umweltauswirkungen: Durch diesen Versorgermix fallen bei der Stromerzeugung keine CO₂-Emissionen und keine radioaktiven Abfälle an.

**Abbildung 24: Die Stromkennzeichnung der Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen
Ges.m.b.H.**

Die Darstellung der Stromkennzeichnung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und ist auf der Rechnung gut platziert. Die Stromkennzeichnung entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.23 Murauer Stadtwerke Gesellschaft mbH

7.23.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Murauer Stadtwerke Gesellschaft mbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 40: Überblick über die Stromkennzeichnung der Murauer Stadtwerke Gesellschaft mbH

Die Murauer Stadtwerke Gesellschaft mbH bietet im Jahr 2009 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

7.23.2 Darstellungsform

Kundeninformation

Stromkennzeichnung gern § 45 Abs 2 ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf der Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 01.01.2009 - 31.12.2009 erzeugt wurde.	
Energieträger	Unternehmensmix
sonstige Ökoenergie	1,16%
Wasserkraft	91,12 %
Gas	0,00 %
Erdölprodukte	0,00 %
Kohle	0,00 %
Kernenergie	0,00 %
Windenergie	3,79 %
Feste oder flüssige Biomasse	3,93 %
UCTE *)	0,00 %
SUMME	100,00%
*) europäischer Strommix: 12,58% Wasserkraft, 51,41% fossile Brennstoffe, 28,89% nukleare Energie, 6,74% sonstige erneuerbare Energieträger, 0,38% sonstige Primärenergieträger	
Umweltauswirkungen der Stromproduktion CO ₂ -Emissionen (in g CO ₂ /kWh) 0 g/kWh Radioaktiver Abfall (in g/kWh) 0 g/kWh	

Abbildung 25: Die Stromkennzeichnung der Murauer Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.

Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form auf einem eigenen Blatt als Zusatz zur Stromrechnung. Die Stromkennzeichnung ist sowohl auf der Stromrechnung als auch auf der Webpage des Unternehmens vorbildlich gestaltet und entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen der Energie-Control GmbH.

7.24 My Electric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH

7.24.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der My Electric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	16,05%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	83,95%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	362,52
radioaktiver Abfall	0,0006548
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 41: Überblick über die Stromkennzeichnung der My Electric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH

Die My Electric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH differenziert ihre Produkte auf der Qualitätsebene und unterscheidet ein Ökostromprodukt und ein Produkt aus erneuerbaren und großteils Energieträgern unbekannter Herkunft.

Produktmix		
Zusammensetzung der Primärenergieträger	MyElectric Strom	MyElectric Ökostrom
Erneuerbare Energieträger	8,33%	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%	0,00%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	91,67%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh		
CO ₂	395,85	0,00
radioaktiver Abfall	0,0007150	0,0000000

Tabelle 42: Produktinformationen der My Electric Energievertriebs- und –Dienstleistungs GmbH

Das Produkt „MyElectric Strom“ wird auf der Rechnung als „Residualmix“ dargestellt.

Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Die My Electric Energievertriebs- und –Dienstleistungs GmbH wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

Der UCTE-Mix wurde ausreichend erklärt und aufgeschlüsselt in die einzelnen Energieträger dargestellt.

Die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil kleiner 1 % werden zusammengefasst als Sonstige Ökoenergie ausgewiesen.

7.24.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung

Gemäß § 45 Abs. 2 und Abs. 6 EIWOG geben wir folgende Stromkennzeichnung für den Bezugsraum 01.01.2009 bis 31.12.2009 bekannt.

Aufschlüsselung nach Primärenergieträger	Residual- mix ¹⁾	Händler- mix ²⁾	Erklärung
Wasserkraft	0,12%	4,70%	^{1) Residualmix} Bezieht sich auf die dem Kunden der MyElectric GmbH zugeordnete Stromaufbringung und deren Zusammensetzung im angegebenen Zeitraum.
Windenergie	4,11%	3,77%	
Feste oder flüssige Biomasse	2,82%	6,41%	
Sonstige Ökoenergie	1,27%	1,16%	
Erdgas	0,00%	0,00%	
Erdöl und dessen Produkte	0,00%	0,00%	^{2) Händlermix} Bezieht sich auf die gesamte Stromaufbringung der MyElectric GmbH im angegebenen Zeitraum.
Kohle	0,00%	0,00%	
Nukleare Energie	0,00%	0,00%	
Sonstige	0,00%	0,00%	
Strom mit unbekannter Herkunft (UCTE) ³⁾	91,68%	83,96%	
Summe	100,00%	100,00%	^{3) UCTE} Strommix im internat. Übertragungsverbund (europäischer Strommix, davon: 12,6% Wasserkraft, 6,7% sonstige erneuerbare Energieträger, 51,4% fossile Brennstoffe, 28,9% Nuklearenergie und 0,4% sonstige Primärenergieträger)
Umweltauswirkungen:			
CO ₂ – Emission in g/kWh	398,88	365,30	
Radioaktiver Abfall in g/kWh	0,00072	0,00065	

Die Nachweise der Stromherkunft wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Bzw. für das Ökostromprodukt:

Stromkennzeichnung

Gemäß § 45 Abs. 2 und Abs. 6 EIWOG geben wir folgende Stromkennzeichnung für den Bezugsraum 01.01.2009 bis 31.12.2009 bekannt.

Aufschlüsselung nach Primärenergieträger	MyElectric Ökostrom	Händler-mix ¹⁾	Erklärung
Wasserkraft	54,55%	4,70%	¹⁾ Händlermix Bezieht sich auf die gesamte Stromaufbringung der MyElectric GmbH im angegebenen Zeitraum.
Windenergie	0,00%	3,77%	
Feste oder flüssige Biomasse	45,45%	6,41%	
Sonstige Ökoenergie	0,00%	1,16%	
Erdgas	0,00%	0,00%	
Erdöl und dessen Produkte	0,00%	0,00%	²⁾ UCTE Strommix im internat. Übertragungsverbund (europäischer Strommix, davon: 12,6% Wasserkraft, 6,7% sonstige erneuerbare Energieträger, 51,4% fossile Brennstoffe, 28,9% Nuklearenergie und 0,4% sonstige Primärenergieträger)
Kohle	0,00%	0,00%	
Nukleare Energie	0,00%	0,00%	
Sonstige	0,00%	0,00%	
Strom mit unbekannter Herkunft (UCTE) ³⁾	0,00%	83,96%	
Summe	100,00%	100,00%	
Umweltauswirkungen:			
CO ₂ – Emission in g/kWh	0,00	365,30	
Radioaktiver Abfall in g/kWh	0,00	0,00065	

Die Nachweise der Stromherkunft wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Abbildung 26: Die Stromkennzeichnung der My Electric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH

Die Stromkennzeichnung ist gut platziert und übersichtlich gestaltet.

7.25 Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H

7.25.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.10.2008-30.09.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	-
Verwendung von Grafiken	ja

Tabelle 43: Überblick über die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.

Die Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H bietet im aktuellen Wirtschaftsjahr Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Der Lieferant Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. differenziert seine Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt.

Nicht gesetzeskonform ist der wie auch bereits im Vorjahr verwendete Zusatz „ausschließlich Kleinwasserkraft“ im Rahmen der Darstellung der Stromkennzeichnung. Ziel dieser ist es den Kunden über Primärenergieträger zu informieren. Leistungsklassen oder Technologien sind in diesem Zusammenhang irrelevant und gesetzlich auch nicht vorgesehen. Die Energie-Control GmbH empfiehlt daher, Zusätze die Leistung bzw. Technologie betreffen, zu unterlassen.

7.25.2 Darstellungsform

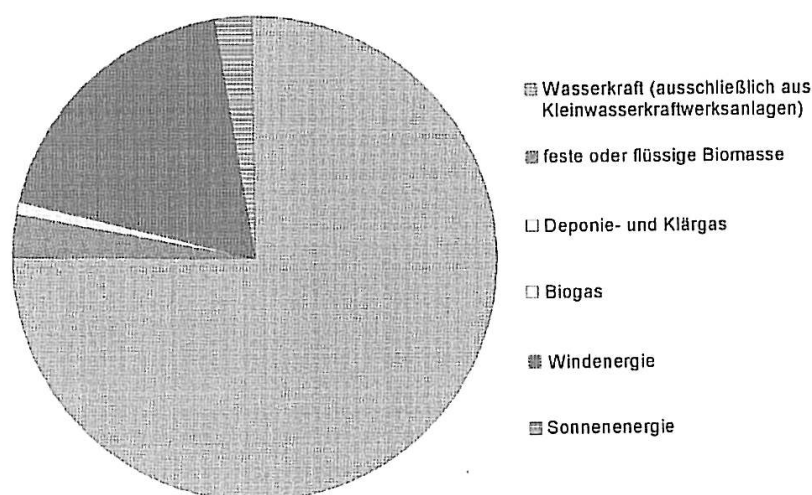
Stromkennzeichnung:

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a ElWOG gibt Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. nach dem Versorgermix den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromaufbringung der von Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. im Zeitraum 1.10.2008 bis 30.9.2009 an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde:

- 3,07 % feste oder flüssige Biomasse
- 0,82 % Biogas
- 0,07 % Deponie- und Klärgas
- 18,88 % Windenergie
- 2,17 % Sonnenenergie
- 74,99 % Wasserkraft (ausschließlich aus Kleinwasserkraftwerksanlagen)

Gemäß § 45 Abs. 3 ElWOG gibt Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. für den vorangeführten Versorgermix die Umweltauswirkungen bekannt:

- 0,00 g/kWk CO₂-Emissionen
- 0,00 g/kWh radioaktiver Abfall



Nachweiserbringung:

Die Nachweise der Stromherkunft, die belegen, aus welchen Primärenergieträgern die vorangeführten Stromanteile stammen, sowie die vorangeführten Umweltauswirkungen wurden vom TÜV Österreich geprüft und mittels Zertifikat bestätigt.

Einsparungsmenge an CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall:

Aufgrund der vorangeführten Umweltauswirkungen ergibt sich im Vergleich zum UCTE-Mix 2008 (europaweite Zusammensetzung der Stromerzeugung im Jahre 2008) eine Einsparmenge an CO₂-Emissionen von 445,31 g/kWh und radioaktivem Abfall von 0,000795 g/kWh (Quelle: Energie-Control GmbH).

Abbildung 27: Die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H

Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form und ist sehr gut sichtbar auf einem eigenen Blatt der Jahresabrechnung platziert. Die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil kleiner 1 % können zusammengefasst als Sonstige Ökoenergie ausgewiesen werden. Dies würde die Übersichtlichkeit für Stromkonsumenten zusätzlich erhöhen.

Besonders erwähnenswert ist die grafische Veranschaulichung der Stromkennzeichnung, die die Übersichtlichkeit zusätzlich erhöht.

7.26 oekostrom Vertriebs GmbH

7.26.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja, allerdings EU-RL
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	ja

Tabelle 44: Überblick über die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH

Die oekostrom Vertriebs GmbH bietet im Jahr 2009 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Wie bereits in den letzten Jahren führt die oekostrom Vertriebs GmbH eine inkorrekte Rechtsgrundlage für die Stromkennzeichnung an. Die angeführte Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union wirkt im Gegensatz zu EU-Verordnungen nicht direkt, sondern muss in nationales Recht umgesetzt werden. Die

Umsetzung erfolgte in Österreich durch die §§ 45 und 45a EIWOG. Diese sind daher auch als Gesetzesgrundlage anzuführen.

7.26.2 Darstellungsform

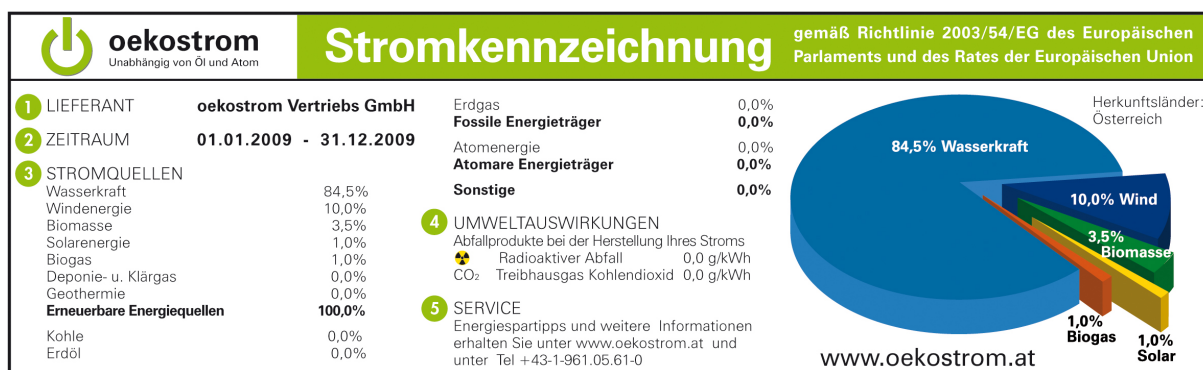


Abbildung 28: Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH

Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und wird um eine grafische Darstellung ergänzt.

7.27 Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

7.27.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	92,61%
Fossile Energieträger	7,39%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	35,24
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 45: Überblick über die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Neben dem dargestellten Versorgermix weist die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation ihren Kunden gegenüber unterschiedliche Produkte aus. Neben dem Hauptprodukt, welches in nachfolgender Tabelle und auf den Stromrechnungen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation als „Standardmix“ bezeichnet wird, wird noch das Produkt „Ökomix“ angeboten.

Produktmix		
Zusammensetzung der Primärenergieträger	Standardmix	Ökomix
Erneuerbare Energieträger	92,44%	100,00%
Fossile Energieträger	7,56%	0,00%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh		
CO ₂	36,07	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000	0,0000000

Tabelle 46: Produktinformationen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

7.27.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 ElWOG

über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 1.1.2009 - 31.12.2009 erzeugt wurde.

		Produktmix **		
Energieträger	Mix der Salzburg AG *	Standardmix **	Ökomix	
Wasserkraft	84,51 %	84,34 %	91,90 %	
Windenergie	3,47 %	3,47 %	3,47 %	
Feste und flüssige Biomasse	3,58 %	3,58 %	3,58 %	
Sonstige Ökoenergie	1,05 %	1,05 %	1,05 %	
Erdgas	6,06 %	6,20 %	0,00 %	
Erdöl	1,33 %	1,36 %	0,00 %	
Kohle	0,00 %	0,00 %	0,00 %	
UCTE (europäischer Strommix)	0,00 %	0,00 %	0,00 %	
Summe	100,00 %	100,00 %	100,00 %	
Umweltauswirkungen der Stromproduktion:				
CO ₂ -Emissionen	35,2 g/kWh	36,1 g/kWh	0,0 g/kWh	
Radioaktiver Abfall	0,000000 g/kWh	0,000000 g/kWh	0,000000 g/kWh	

Durch den vorliegenden Mix der Salzburg AG fallen keine radioaktiven Abfälle an.

- * Erzeugungsmix der an Endkunden abgegebenen Energie.
- ** Der Produktmix zeigt die Zusammensetzung ihres Strombezuges.
Im Regelfall beziehen Sie den Standardmix (für Privat OK, Gewerbe OK, Heizungs- und Zusatzprodukte, Business OK und Sonderverträge).
Der Standardmix bezeichnet den Energieträgermix, den alle erhalten, die sich nicht für ein Okoprodukt entschieden haben.
Der Bezug von Ökomix bedarf einer gesonderten Produktvereinbarung.

Abbildung 29: Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Die Darstellung der Produkte erfolgt auf der gleichen Ebene wie der Versorgermix und wird über eine Fußnote zusätzlich erklärt. Es ist erkennbar, dass sich die Rechtsgrundlage nicht auf den Produktmix bezieht.

Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht mit Ausnahme des Produktmix den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.28 Salzburg Ökoenergie GmbH

7.28.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Salzburg Ökoenergie GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.09.2009-28.02.2010*
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

* unterjährige Neugründung des Unternehmens, daher noch kein ganzes Jahr als Betrachtungszeitraum

Tabelle 47: Überblick über die Stromkennzeichnung der Salzburg Ökoenergie GmbH

Die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation gründet mit Oktober 2009 ein Tochterunternehmen, die Salzburg Ökoenergie GmbH, das ihren Kunden ausschließlich Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern anbietet und diesen mit entsprechenden gesetzeskonformen Zertifikaten belegt.

Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und ist auf der Jahresabrechnung gut sichtbar platziert.

7.28.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 ElWOG und gem. Stromkennzeichnungsrichtlinie Stand 18.03.2009 Punkt 14 über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 1.9.2009 - 28.02.2010 erzeugt wurde.	
Energieträger	Mix der Salzburg Öko
Wasserkraft	96,04 %
Windenergie	1,77 %
Feste und flüssige Biomasse	1,69 %
Sonstige Ökoenergie	0,50 %
Erdgas	0,00 %
Erdöl	0,00 %
Kohle	0,00 %
UCTE (europäischer Strommix)	0,00 %
Summe	100,00 %

Umweltauswirkungen der Stromproduktion:

CO₂-Emissionen 0,00 g/kWh

Radioaktiver Abfall 0,000000 g/kWh

Durch den vorliegenden Mix der Salzburg Öko fallen keine radioaktiven Abfälle an.

Wir garantieren Ihnen, dass die von Ihnen bezogene Energiemenge neben der von der OeMAG zugewiesenen Ökoenergie vollständig in **Salzburger Kleinwasserkraftwerken** produziert und dem Stromnetz zugeführt wird.
Vielen Dank für Ihren Beitrag zu einer umweltfreundlichen Energiegewinnung.

Abbildung 30: Die Stromkennzeichnung der Salzburg Ökoenergie GmbH

Nicht gesetzeskonform ist der verwendete Zusatz „...vollständig in Salzburger Kleinwasserkraftwerken produziert...“ im Rahmen der Darstellung der Stromkennzeichnung. Ziel der Stromkennzeichnung ist es den Kunden über Primärenergieträger zu informieren. Leistungsklassen oder Technologien sind in diesem Zusammenhang irrelevant und gesetzlich auch nicht vorgesehen. Die Energie-Control GmbH empfiehlt daher, Zusätze die Leistung bzw. Technologie betreffend zu unterlassen.

7.29 Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH

7.29.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 48: Überblick über die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH

Die Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH bietet im Jahr 2009 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzestkonformen Nachweisen.

Neben dem dargestellten Versorgermix weist die Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH ihren Kunden gegenüber unterschiedliche Produkte aus. Es werden die Produkte

„select/SHE“ und „oekostrom steiermark“ angeboten, die sich in der Zusammensetzung der einzelnen erneuerbaren Energieträger unterscheidet.

Produktmix		
Zusammensetzung der Primärenergieträger	select / SHE	oekostrom steiermark
Erneuerbare Energieträger	100,00%	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%	0,00%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh		
CO ₂	0,00	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000	0,0000000

Tabelle 49: Produktinformation der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH

Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Die Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH wurde davon bereits schriftlich in Kenntnis gesetzt.

7.29.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs 2 ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf der Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 1.1.2009 bis 31.12.2009 erzeugt wurde.	
Energieträger	Händlermix
Wasserkraft	91,63 %
Windenergie	3,65 %
Feste oder flüssige Biomasse	3,64 %
Sonstige Ökoenergie (Sonnenenergie, Geothermische Energie, Deponie- und Klärgas)	1,08 %
Erdgas	0,00 %
Erdöl	0,00 %
Kohle	0,00 %
Strom unbekannter Herkunft - UCTE (Strommix im internationalen Übertragungsverbund UCTE)	0,00 %
SUMME	100,00 %
Umweltauswirkung der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen (in g CO ₂ /kWh)	0,00 g CO ₂ /kWh
Radioaktiver Abfall (in g/kWh)	0,00000 g/kWh
Durch den vorliegenden Händlermix fallen keine CO ₂ -Emissionen und keine radioaktiven Abfälle an.	

Abbildung 31: Die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH

Die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung und auf der Webpage des Unternehmens platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform. Bei Differenzierung von Produkten hat die Stromkennzeichnung sowohl den Produkt- als auch den Versorgermix zu umfassen.

7.30 Steweg-Steg GmbH

7.30.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Steweg-Steg GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	70,54%
Fossile Energieträger	29,46%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	248,19
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 50: Überblick über die Stromkennzeichnung der Steweg-Steg GmbH

Die Steweg-Steg GmbH weist allen Kunden ausschließlich den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix zu.

7.30.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 ElWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2009

Aufbringung in Prozent	
61,20	Wasserkraft
25,64	Steinkohle
2,56	Erdöl und dessen Produkte
1,25	Erdgas
4,13	Biomasse
3,98	Windenergie
1,24	sonstige Ökoenergie

Umweltauswirkungen der Stromproduktion: CO₂-Emissionen: 248,19 g/kWh, radioaktiver Abfall: 0 g/kWh

Abbildung 32: Die Stromkennzeichnung der Steweag-Steg GmbH

Die Darstellung der Stromkennzeichnung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen in der Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control GmbH.

7.31 TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG

7.31.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	73,05%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	26,95%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	116,35
radioaktiver Abfall	0,0002102
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 51: Überblick über die Stromkennzeichnung der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG

Die TIWAG weist allen Endverbrauchern den gesetzlich vorgegebenen Versorgermix zu.

7.31.2 Darstellungsform

**Stromkennzeichnung
gemäß § 45 EIWOG:**

Ausweis der Anteile an verschiedenen Primärenergieträgern, auf deren Basis die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 erzeugt wurde.

Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	64,95%
Windenergie	3,62%
Feste und flüssige Biomasse	3,36%
Sonstige Ökoenergie	1,11%
Strom unbekannter Herkunft ENTSO-E (vormals UCTE) (Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund ENTSO-E aus 12,58% Wasserkraft, 51,41% fossile Brennstoffe, 28,89% nukleare Energie, 6,74% sonstige erneuerbare Energieträger, 0,39% Sonstige)	26,96%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen (g/kWh)	117
Radioaktiver Abfall (g/kWh)	0,00021

Abbildung 33: Die Stromkennzeichnung der Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG

Die Darstellung der Stromkennzeichnung erfolgt in Tabellenform, ist vorbildlich gestaltet und entspricht somit sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control GmbH.

7.32 Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

7.32.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	-
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 52: Überblick über die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG weist allen Endverbrauchern den gesetzlich vorgegebenen Versorgermix zu.

7.32.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 ElWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2009

Aufbringung in Prozent	
100,00	Wasserkraft

Umweltauswirkungen der Stromproduktion: CO₂-Emissionen: 0 g/kWh, radioaktiver Abfall: 0 g/kWh

Abbildung 34: Die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

Die Darstellung der Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.33 Verbund - Austrian Power Sales GmbH

7.33.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Austrian Power Sales GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	17,04%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	82,96%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	367,63
radioaktiver Abfall	0,0006618
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	-
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 53: Überblick über die Stromkennzeichnung der Verbund - Austrian Power Sales GmbH

Die Verbund - Austrian Power Sales GmbH differenziert ihre Produkte sowohl auf Preis- als auch auf Qualitätsebene.

Es werden die Produkte „100 % Erneuerbare Energien“, „100 % Wasserkraft“ sowie der Residualmix unterschieden.

Produktmix			
Zusammensetzung der Primärenergieträger	100% Erneuerbare Energien	100% Wasserkraft	Residualmix
Erneuerbare Energieträger	100,00%	100,00%	0,00%
Fossile Energieträger	0,00%	0,00%	0,00%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%	0,00%	100,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh			
CO ₂	0,00	0,00	431,81
radioaktiver Abfall	0,0000000	0,0000000	0,0007800

Tabelle 54: Produktinformation der Verbund – Austrian Power Sales GmbH

Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Die Verbund – Austrian Power Sales GmbH wurde davon bereits schriftlich in Kenntnis gesetzt.

7.33.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung lt. § 45 Abs. 2 ElWOG vom Zeitraum 1.1.2009 - 31.12.2009

Ihr Strom stammt aus folgenden Primärenergieträgern:			
0 % Wasserkraft	0 % Erdölprodukte	0 % Erdgas	100 % UCTE-Mix
0 % Kohle	0 % Atomkraft	0 % Öko-Energie	0 % sonstige

Anmerkung: UCTE-Mix (Strom aus unbekannter Herkunft) bezeichnet den europäischen Strommix aus Wasserkraft (11,98% Wasserkraft), fossilen Brennstoffen (52,41%), nukleare Energie (29,55%), sonstige erneuerbare Energieträger (5,72%) und Sonstige (0,34%).

Umweltauswirkungen der Stromproduktion:

Radioaktiver Abfall	0,000798 g/kWh
CO ₂ Emissionen	443,12 g/kWh

Abbildung 35: Die Stromkennzeichnung der Verbund - Austrian Power Sales GmbH

Die Stromkennzeichnung der Verbund - Austrian Power Sales GmbH auf einem eigenen Blatt der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

7.34 Verbund - Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG²¹

7.34.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Verbund - Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	-
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 55: Überblick über die Stromkennzeichnung der Verbund - Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG

Die Verbund - Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG bietet im Jahr 2009 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Die Verbund - Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG differenziert keine Produkte.

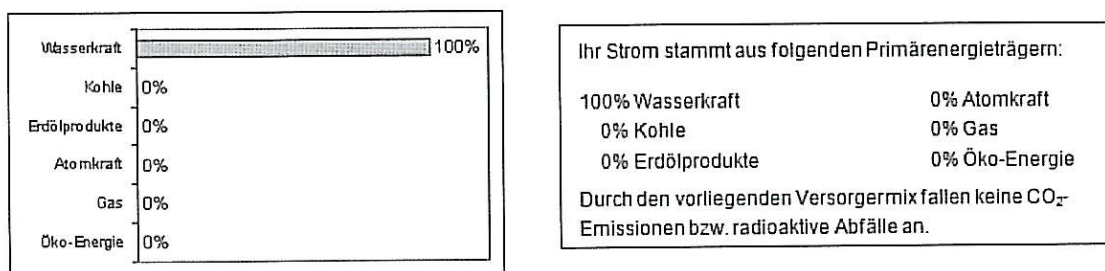
²¹ Mit 2010 in VERBUND AG umbenannt.

Zu den Umweltauswirkungen wird angemerkt, dass keine CO₂-Emissionen und auch kein radioaktiver Abfall entstehen.

7.34.2 Darstellungsform

Detaillaufstellung zu Rechnung Nr. 188301354/10/2010

Stromkennzeichnung lt. § 45 Abs. 2 EIWOG vom Zeitraum 1.1.2009 - 31.12.2009



Bei Fehlern in Ihrer Postanschrift bitten wir Sie, uns diese unter der kostenlosen Serviceline 0800 210 210 bekanntzugeben.

Abbildung 36: Die Stromkennzeichnung der Verbund - Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG

Die Stromkennzeichnung der Verbund - Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG ist am Ende der Jahresabrechnung auf einem eigenen Blatt platziert. Die Darstellung erfolgt in Tabellenform sowie in Form eines Balkendiagramms. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die grafische Aufbereitung der Stromkennzeichnung stark verbessert und ist nun sehr übersichtlich gestaltet.

Die Stromkennzeichnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.35 Vorarlberger Kraftwerke AG

7.35.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	82,40%
Fossile Energieträger	17,60%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	145,57
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 56: Überblick über die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG

Die Vorarlberger Kraftwerke AG weist allen Kunden einheitlich einen Versorgermix zu.

7.35.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gemäß § 45 und 45a ElWOG Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz	
Der Strom, den die VKW vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 an ihre Endkunden lieferte, wurde aus folgenden Energieträgern erzeugt:	
Energieträger	Anteil
Wasserkraft	73,97%
Windenergie	3,57%
Biomasse fest und flüssig	3,74%
Sonstige Ökoenergie (Biogas, Deponie- und Klärgas, Fotovoltaik, Geothermie, Abfall)	1,12%
Erdgas	0,46%
Steinkohle	17,14%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion:	
CO ₂ -Emissionen in g/kWh	146
Radioaktive Abfälle	keine

Abbildung 37: Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG

Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung und der Webpage des Unternehmens platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.36 Vorarlberger Ökostrom GmbH

7.36.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Vorarlberger Ökostrom GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 57: Überblick über die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Ökostrom GmbH

Die Vorarlberger Ökostrom GmbH weist allen Kunden einheitlich einen Versorgermix aus Grünstrom zu.

7.36.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gemäß § 45 und 45a ElWOG Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz	
Der Strom, den die VKW Ökostrom-GmbH vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 an ihre Endkunden lieferte, wurde aus folgenden Energieträgern erzeugt:	
Energieträger	Anteil
Wasserkraft aus Kleinwasserkraftwerken	92,19%
Windenergie	3,10%
Biomasse fest und flüssig	3,30%
Fotovoltaik	0,45%
Biogas und sonstige Ökoenergie	0,96%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion:	
CO ₂ -Emissionen in g/kWh	keine
Radioaktive Abfälle	keine

Abbildung 38: Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Ökostrom GmbH

Die erneuerbaren Energieträger mit einem mengenmäßigen Anteil kleiner 1 % können auf der Stromrechnung unter dem Punkt „Sonstige Ökoenergie“ zusammengefasst werden, was die Übersichtlichkeit für den Konsumenten erhöhen würde.

Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Ökostrom GmbH ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung und der Webpage des Unternehmens platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.37 Weizer Naturenergie GmbH

7.37.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Weizer Naturenergie GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	0,00
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 58: Überblick über die Stromkennzeichnung der Weizer Naturenergie GmbH

Die Weizer Naturenergie GmbH weist allen Kunden einheitlich einen Versorgermix aus erneuerbaren Energieträgern zu.

7.37.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf der Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 01.01.2009 - 31.12.2009 erzeugt wurde.	
Energieträger	Unternehmensmix
Wasserkraft	88,16%
Steinkohle	0,00%
Braunkohle	0,00%
Erdöl	0,00%
Erdgas	0,00%
UCTE *)	0,00%
Photovoltaik	0,44%
Biomasse fest	3,65%
Windenergie	6,60%
Sonstige Ökoenergie	1,15%
SUMME	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen	0,00 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0000000 g/kWh
100 % erneuerbare Energie !	

Abbildung 39: Die Stromkennzeichnung der Weizer Naturenergie GmbH

Die Stromkennzeichnung der Weizer Naturenergie GmbH ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung auf einem eigenen Blatt platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.38 Wels Strom GmbH

7.38.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Wels Strom GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.01.2009-31.12.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	84,93%
Fossile Energieträger	15,07%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	66,31
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 59: Überblick über die Stromkennzeichnung der Wels Strom GmbH

Neben dem dargestellten Versorgermix weist die Wels Strom GmbH ihren Kunden gegenüber unterschiedliche Produkte aus. Sie unterscheidet die Produkte Privat, Profi und Agrar NATUR, ÖKO, PRIVAT, AGRAR, PROFI & BBG und ein weiteres Produkt als Residualmix.

Produktmix				
Zusammensetzung der Primärenergieträger	Privat, Profi & Agrar NATUR	ÖKO	PRIVAT, AGRAR, PROFI & BBG	RESIDUAL
Erneuerbare Energieträger	100,00%	100,00%	100,00%	76,24%
Fossile Energieträger	0,00%	0,00%	0,00%	23,76%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh				
CO ₂	0,00	0,00	0,00	104,54
radioaktiver Abfall	0,0000000	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Abbildung 40: Produktinformation der Wels Strom GmbH

Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Die Wels Strom GmbH wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

Bei der Darstellung auf der Jahresabrechnung fehlt die Angabe der, der Stromkennzeichnung zugrunde liegenden, Rechtsgrundlage (§§ 45 und 45a ElWOG).

7.38.2 Darstellungsform

Ihr Strom wurde erzeugt aus		Unternehmensmix		Produktmix	
Energieträger	01.01.2009 bis 31.12.2009	Energieträger	01.01.2009 bis 31.12.2009	Energieträger	01.01.2009 bis 31.12.2009
Wasserkraft	74,72 %	Wasserkraft	100,00 %	Wasserkraft	100,00 %
Windenergie	3,55 %				
Sonstige Ökoenergie	1,11 %				
Biomasse fest,flüssig	5,55 %				
Erdgas	15,07 %				
Summe	100,00 %	Summe	100,00 %	Summe	100,00 %
Stromkennzeichnung gemäß §42 Abs. 2 ELWOG					
CO ₂ Emission 66,31g/kWh			Radioaktiver Abfall 0g/kWh		

Abbildung 41: Die Stromkennzeichnung der Wels Strom GmbH

Die Stromkennzeichnung der Wels Strom GmbH ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

7.39 Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

7.39.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Versorgermix	
Labelingzeitraum	01.10.2008-30.09.2009
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	53,62%
Fossile Energieträger	46,38%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh	
CO ₂	204,09
radioaktiver Abfall	0,0000000
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken (für Produktmix)	ja

Tabelle 60: Überblick über die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Zusätzlich zum Versorgermix differenziert die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG ihre Produkte auf der Qualitätsebene. Es werden die Produkte „Optima, Mega, Giga“ für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe, „Naturstrom“, „100 % Wasserkraft“ und der Residualmix unterschieden.

Produktmix				
Zusammensetzung der Primärenergieträger	Produkte für Haushalt-, Landwirtschaft- und Gewerbeanlagen (OPTIMA, MEGA, GIGA...)	NaturStrom	100 % Wasserkraft	Residualwerte (VARIO...)
Erneuerbare Energieträger	81,22%	100,00%	100,00%	23,62%
Fossile Energieträger	18,78%	0,00%	0,00%	76,38%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh				
CO ₂	80,61	0,00	0,00	336,08
radioaktiver Abfall	0,0000000	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Tabelle 61: Produktinformationen der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG ist auf Seite 2 der dreiseitigen Jahresabrechnung in Tabellenform dokumentiert. Die Produktdarstellung erfolgt auf Seite 3 der Jahresrechnung in Form eines farbigen Kreisdiagramms. Aufgrund dieser unterschiedlichen grafischen Aufbereitung könnte den Kunden der Produktmix deutlicher ansprechen als der Versorgermix bzw. der Versorgermix übersehen werden.

7.39.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHNUNG UND UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄSS § 45 ELWOG

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG hat im Zeitraum 1.10.2008 - 30.9.2009 auf Basis folgender Primärenergieträger Strom an Endverbraucher geliefert:

Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	45,18 %
Wind- und Sonnenenergie	3,71 %
feste oder flüssige Biomasse	3,66 %
sonstige Ökoenergie	1,07 %
Erdgas	46,38 %

Durch diesen Versorgermix fallen im selben Zeitraum folgende Emissionen an:

Umweltauswirkungen	in g/kWh
CO ₂ -Emissionen	204,09
radioaktiver Abfall	0,00

Unsere Lieferungen sind frei von Atomstrom. Dadurch entstehen keine radioaktiven Abfälle.

Neuer Teilbetrag für diese Strom-Anlage: 69,00 € (exkl. USt.)

Produktinformation für Ihren Tarif

Ihr Strom stammt im Zeitraum 1.10.2008 - 30.09.2009 aus folgenden Energiequellen:

Bei der Erzeugung Ihres Stromes entstanden 80,61 g/kWh an CO₂-Emissionen.

Die Nachweise der Stromherkunft werden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

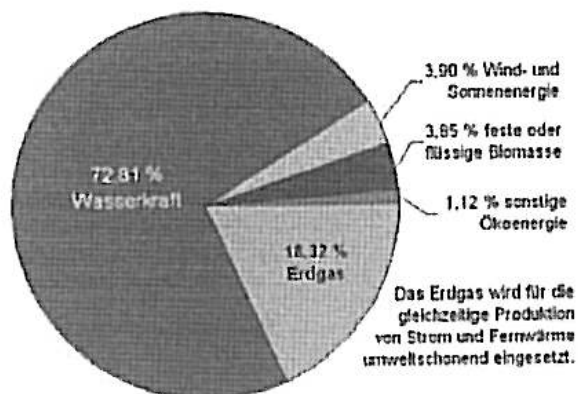


Abbildung 42: Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Die Übersichtlichkeit ist bei beiden Darstellungen gut gegeben.

Auf der Webpage des Unternehmens ist die Stromkennzeichnung ebenfalls zu finden.

8 Anhang: Auszüge aus gesetzlichen Grundlagen

8.1 Artikel 3 Abs 6 Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (2003/54/EG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial Folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat;*
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen - zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität - öffentlich zur Verfügung stehen.*

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind.

8.2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG)

BGBI I Nr 143/1998 idF BGBI I Nr 146/2006

§ 45 EIWOG (Pflichten der Lieferanten und Stromhändler)

§ 45. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, Verträge über den Datenaustausch mit dem Verantwortlichen der Bilanzgruppe, deren Mitglieder sie beliefern, dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, sowie mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator abzuschließen.

(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers für Endverbraucher berücksichtigt. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten kennzeichnungspflichtigen Werbematerials (§ 7 Z 18a). Die Ausweisung hat auf Basis der gesamten vom Versorger an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Versorgermix) zu erfolgen.

(3) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher die Umweltauswirkungen, zumindest über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität, auszuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten Werbematerials.

(4) Die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Unternehmen hat durch die Energie-Control GmbH zu erfolgen. Bei unrichtigen Angaben ist der betroffene Stromhändler mit Bescheid aufzufordern, die Angaben richtig zu stellen.

§ 45a EIWOG (Ausweisung der Herkunft [Labelling])

§ 45a. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Kennzeichnung gemäß § 45 Abs 2 hat nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und

Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige zu erfolgen.

(2) Der Kennzeichnung der Primärenergieträger auf der Stromrechnung sind die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.

(3) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs 1 sind als einheitlicher Händlermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt. Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.

(4) Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen. Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.

(5) Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.

(6) Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgang bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.

(7) Die Nachweise gemäß Abs 6 müssen Angaben zu den Primärenergieträgern, mit denen die elektrische Energie erzeugt worden ist, zu Ort und Zeitraum der Erzeugung sowie über Namen und Anschrift des Erzeugers enthalten. Sie sind von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl Nr 468/1992, in der Fassung BGBl Nr 430/1996 zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. § 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß. Die Nachweise können für den Teil der Strombezüge entfallen, die im Herkunftsnachweissystem gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl I Nr 149/2002, belegt sind.

(8) Das Ergebnis der Dokumentation, die spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes erstellt sein muss, ist auf die Dauer von drei Jahren zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz (Hauptwohnsitz) des

Stromhändlers oder - liegt dieser im Ausland - am Sitz des inländischen Zustellungsbevollmächtigten bereitzuhalten.

(9) Stromhändler haben auf Verlangen der Energie-Control GmbH innerhalb einer angemessenen Frist die Nachweise gemäß 5 bis 7 und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können.

(10) Stromhändler oder sonstige Lieferanten haben, sofern eine Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen gemäß § 8 Abs 1 besteht, in diesen Jahresabschlüssen den Händlermix gemäß Abs 3, unter Angabe der jeweilig verkauften oder abgegebenen Mengen an elektrischer Energie, anzugeben.

(11) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung zu erlassen. Dabei sind insbesondere der Umfang der gemäß § 45 Abs 2 und Abs 3 bestehenden Verpflichtungen sowie die Vorgaben für Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern und der Stromkennzeichnung gemäß § 45a näher zu bestimmen.

8.3 Ökostromgesetz BGBl I Nr. 149/2002 idF des BG BGBl I Nr. 104/2009

§ 8: Herkunftsnachweise für Ökostromanlagen

(1) Die Netzbetreiber, an deren Netzen anerkannte Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger angeschlossen sind, haben über die aus diesen Anlagen in ihr Netz eingespeisten Mengen an elektrischer Energie dem Anlagenbetreiber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Die Ausstellung kann mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen.

(1a) Weiters haben Netzbetreiber Stromerzeugern, die elektrische Energie auf Basis von Biogas im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 4 letzter Halbsatz erzeugen, auch dann Bescheinigungen gemäß Abs. 1 für jene Mengen an elektrischer Energie auszustellen, die unter Verwendung von Erdgas erzeugt werden und jenen Mengen entsprechen, die an anderer Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Gasnetz eingespeistem Biogas entsprechen (§ 10a Abs. 10).

(2) Die Bescheinigung gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben zu umfassen:

- 1. die Menge der erzeugten elektrischen Energie;*
- 2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;*
- 3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;*
- 4. die eingesetzten Energieträger.*

(3) Der Landeshauptmann hat die Ausstellung der Herkunftsnachweise regelmäßig zu überwachen.

(4) Die Betreiber der Ökostromanlagen sowie die Stromhändler, die elektrische Energie aus Ökostromanlagen als Ökoenergie einem anderen Stromhändler oder der Ökostromabwicklungsstelle veräußern, sind über Verlangen des Käufers verpflichtet, die der verkaufte Menge entsprechenden Herkunftsnachweise (mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung) kostenlos und nachweislich diesem Käufer zu überlassen.

(5) Für anerkannte Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger, die an Leitungsanlagen der Vorarlberger Illwerke AG angeschlossen sind, ist die Bescheinigung gemäß Abs. 1 von der VKW-Netz AG auszustellen.

(6) Bei automationsunterstützter Ausstellung der Herkunftsnachweise ist monatlich eine Bescheinigung auf Basis des ersten Clearings auszustellen und an die Anlagenbetreiber zu übermitteln.

(7) Die Ökoanlagenbetreiber haften für die Richtigkeit ihrer Angaben über die eingesetzten Energieträger.

§ 9: Anerkennung der Herkunftsnachweise für Ökostrom aus anderen Staaten

(1) Herkunftsnachweise über elektrische Energie aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder in einem Drittstaat gelten als Herkunftsnachweise im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 5 der Richtlinie 2001/77/EG entsprechen.

(2) Im Zweifelsfalle hat die Energie-Control GmbH Über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

(3) Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung Staaten benennen, in denen Herkunftsnachweise über Ökoenergie die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen.

8.4 Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG

Art. 15 Herkunftsnachweis für Elektrizität, Wärme und Kälte, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden

(1) Zum Zweck des Nachweises gegenüber den Endkunden darüber, welchen Anteil Energie aus erneuerbaren Quellen im Energiemix eines Energieversorgers ausmacht oder in welcher Menge sie darin enthalten ist, der gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG zu erbringen ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Herkunft von aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Elektrizität als solche im Sinne dieser Richtlinie gemäß objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann.

(2) Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass auf Anfrage eines Produzenten von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Herkunftsnachweise auf Antrag der Produzenten von aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Wärme oder Kälte ausgestellt werden. Eine solche Regelung kann von einer Mindestkapazität abhängig gemacht werden. Ein Herkunftsnachweis gilt standardmäßig für 1 MWh. Für jede Einheit erzeugte Energie wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dieselbe Einheit von Energie aus erneuerbaren Quellen nur einmal berücksichtigt wird.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass einem Produzenten, der für dieselbe aus erneuerbaren Quellen erzeugte Energie einen Herkunftsnachweis erhält, keine Unterstützung gewährt wird.

Der Herkunftsnachweis ist für die Einhaltung des Artikels 3 durch die Mitgliedstaaten nicht zu verwenden. Die Übertragung von Herkunftsnachweisen, sei es gesondert oder zusammen mit der physischen Übertragung von Energie, haben keine Auswirkungen auf die

*Entscheidung von Mitgliedstaaten, zur Erreichung der Ziele auf statistische Transfers, gemeinsame Projekte oder gemeinsame Förderregelungen zurückzugreifen; ebenso wenig haben sie Auswirkungen auf die Berechnung des gemäß Artikel 5 berechneten Bruttoendenergieverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen. (3)
Ein Herkunftsnachweis muss binnen zwölf Monaten nach der Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit verwendet werden. Ein Herkunftsnachweis wird nach seiner Verwendung entwertet.*

(4) Die Mitgliedstaaten oder benannten zuständigen Stellen überwachen die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise. Die benannten zuständigen Stellen dürfen keine sich geografisch überschneidenden Verantwortlichkeiten haben, und die Stellen müssen von den Bereichen Produktion, Handel und Versorgung unabhängig sein.

(5) Die Mitgliedstaaten oder die benannten zuständigen Stellen schaffen geeignete Mechanismen, um sicherzustellen, dass die Herkunftsnachweise elektronisch ausgestellt, übertragen und entwertet werden und genau, zuverlässig und betrugssicher sind.

(6) Der Herkunftsnachweis enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Angaben zur Energiequelle, aus der die Energie erzeugt wurde, und zu Beginn und Ende ihrer Erzeugung;*
- b) Angaben dazu, ob der Herkunftsnachweis
 - i) Elektrizität oder*
 - ii) Wärme und/oder Kälte betrifft;**
- c) Bezeichnung, Standort, Typ und Kapazität der Anlage, in der die Energie erzeugt wurde;*
- d) Angaben dazu, ob und in welchem Umfang die Anlage Investitionsbeihilfen erhalten hat und ob und in welchem Umfang die Energieeinheit in irgend einer anderen Weise in den Genuss einer nationalen Förderregelung gelangt ist, und zur Art der Förderregelung;*
- e) Datum der Inbetriebnahme der Anlage und*
- f) Ausstellungsdatum und ausstellendes Land und eine eindeutige Kennnummer.*

(7) Wird von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Nachweis über den Anteil oder die Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen an seinem Energiemix für die Zwecke

des Artikels 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG verlangt, so kann es hierfür seine Herkunftsnachweise verwenden.

(8) Die Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen, die den Herkunftsnachweisen entspricht, die von einem Elektrizitätsversorger an einen Dritten übertragen wird, ist für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG von dem Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen an seinem Energiemix abzuziehen.

(9) Die Mitgliedstaaten erkennen die von anderen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie ausgestellten Herkunftsnachweise ausschließlich als Nachweis der in Absatz 1 und Absatz 6 Buchstaben a bis f genannten Angaben an. Ein Mitgliedstaat kann die Anerkennung eines Herkunftsnachweises nur dann verweigern, wenn er begründete Zweifel an dessen Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit hat. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission eine solche Verweigerung und deren Begründung mit.

(10) Stellt die Kommission fest, dass die Verweigerung eines Herkunftsnachweises unbegründet ist, kann sie eine Entscheidung erlassen, die den betreffenden Mitgliedstaat zur Anerkennung des Herkunftsnachweises verpflichtet.

(11) Ein Mitgliedstaat kann in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht objektive, transparente und diskriminierungsfreie Kriterien für die Verwendung von Herkunftsnachweisen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG einführen.

(12) In den Fällen, in denen Energieversorger Energie aus erneuerbaren Quellen an Verbraucher mit Bezug zu ökologischen oder sonstigen Vorteilen erneuerbarer Energie vermarkten, können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Energieversorger summarisch Informationen über die Menge oder den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen aus Anlagen oder Kapazitätserweiterungen, die nach dem 25. Juni 2009 in Betrieb genommen wurden, verfügbar machen.

Art. 27 Umsetzung

Unbeschadet des Artikels 4 Absätze 1, 2 und 3 setzen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 5. Dezember 2010 nachzukommen.